

Sélection d'article sur la politique suisse

Requête	24.04.2024
Thème	Sans restriction
Mot-clés	Hautes écoles
Acteurs	Sans restriction
Type de processus	Objet du conseil fédéral
Date	01.01.1965 - 01.01.2021

Imprimer

Éditeur

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Contributions de

Benteli, Marianne
Bernath, Magdalena
Bernet, Samuel
Caretti, Brigitte
Ehinger, Paul
Ehrensperger, Elisabeth
Flückiger, Bernadette
Frey, Jürg
Gilg, Peter
Mach, André
Mosimann, Andrea
Rohrer, Linda
Schär, Suzanne
Zumofen, Guillaume

Citations préféré

Benteli, Marianne; Bernath, Magdalena; Bernet, Samuel; Caretti, Brigitte; Ehinger, Paul; Ehrensperger, Elisabeth; Flückiger, Bernadette; Frey, Jürg; Gilg, Peter; Mach, André; Mosimann, Andrea; Rohrer, Linda; Schär, Suzanne; Zumofen, Guillaume 2024. *Sélection d'article sur la politique suisse: Hautes écoles, Objet du conseil fédéral, 1970 - 2020*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. www.anneepolitique.swiss, téléchargé le 24.04.2024.

Sommaire

Chronique générale	1
Infrastructure et environnement	1
Protection de l'environnement	1
Enseignement, culture et médias	1
Enseignement et recherche	1
Formation professionnelle	2
Hautes écoles	3
Recherche	19

Abréviations

FK-NR	Finanzkommission des Nationalrats
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
WBK-SR	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats
KFH	Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz
EU	Europäische Union
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SUK	Schweizerische Universitätenkonferenz
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
PH	Pädagogische Hochschule
PSI	Paul Scherrer Institut
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
ETHL	Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
FH	Fachhochschule
EHB	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung
Movetia	Schweizer Agentur für Austausch und Mobilität
ch Stiftung	Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit
WBK-NR	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats
ETHZ	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
VSS	Verband der Schweizer Studierendenschaften
BBG	Berufsbildungsgesetz
HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
BAK	Bundesamt für Kultur

CdF-CN	Commission des finances du Conseil national
OFAS	Office fédéral des assurances sociales
CDF	Contrôle fédéral des finances
EPF	École polytechnique fédérale
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CSEC-CE	Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil des États
CSHES	Conférence suisse des hautes écoles spécialisées
UE	Union européenne
DFI	Département fédéral de l'intérieur
SEFRI	Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation
CUS	Conférence universitaire suisse
FNS	Fonds national suisse de la recherche scientifique
HEP	haute école pédagogique
PSI	Institut Paul Scherrer
PME	petites et moyennes entreprises
FMH	Fédération des médecins suisses
EPFL	École polytechnique fédérale de Lausanne
DEFER	Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
USAM	Union suisse des arts et métiers
HES	Haute école spécialisée
IFFP	Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle
Movetia	l'agence nationale suisse pour la promotion des échanges et de la mobilité
Fondation ch	Fondation pour la collaboration confédérale
CSEC-CN	Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national

EPFZ	École polytechnique fédérale de Zürich
UNES	Union des étudiant-e-s de Suisse
LFP	Loi fédérale sur la formation professionnelle
LEHE	Loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles
OFC	Office fédéral de la culture

Chronique générale

Infrastructure et environnement

Protection de l'environnement

Protection de l'environnement

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 21.12.1970
PAUL EHINGER

L'importance de la protection de l'environnement s'est traduite par l'intérêt que les écoles y ont porté. La Confédération a créé à ses deux Ecoles poly-techniques des chaires particulières chargées de s'occuper de la question. Elle a encore érigé en établissement annexe de l'EPF de Zurich l'Institut fédéral pour l'approvisionnement, l'épuration et la protection des eaux (IFAEPE). Pour développer la connaissance de la nature et assurer sa protection, le canton de Lucerne a délimité une zone spécialement affectée à cette fin.¹

Enseignement, culture et médias

Enseignement et recherche

Enseignement et recherche

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 07.12.2007
LINDA ROHRER

In der Botschaft vom 24. Januar formulierte der Bundesrat die Leitlinien, Ziele und **Massnahmen zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI)** für die Kreditperiode 2008-2011. Mit elf Finanzierungsbeschlüssen wurden Mittel in der Höhe von 20 Mia Fr. beantragt. Ausserdem unterbreitete der Bundesrat Entwürfe zur Änderung von vier bestehenden Gesetzen und für die Genehmigung eines neuen Bundesgesetzes. Das Gesamtkreditvolumen aller BFI-Fördermittel soll in den Jahren 2008-2011 jährlich um durchschnittlich 6% wachsen. Die Botschaft umfasste alle nationalen Massnahmen in den Bereichen Berufsbildung, Hochschulen (ETH-Bereich, kantonale Universitäten, Fachhochschulen), Grundlagenforschung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Innovation und Transfer des Wissens in Gesellschaft und Wirtschaft. Sie ist im Rahmen der Entwicklung des Reformprozesses im BFI-Bereich zu sehen, welcher mit der Schaffung der Fachhochschulen 1996 und dem Universitätsförderungsgesetz von 1999 eingeleitet worden war.²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 07.12.2011
SUZANNE SCHÄR

Im Berichtsjahr kam die **Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) für das Jahr 2012** in die Räte. Es handelte sich um eine eigentliche Zwischenbotschaft. Normalerweise sind die BFI-Botschaften auf einen Zeitraum von vier Jahren ausgelegt. Da der Bundesrat künftig eine bessere Abstimmung der grossen Finanzbotschaften mit der Legislaturplanung beabsichtigt, wurde die nächste reguläre Botschaft auf den Zeitraum 2013-2016 terminiert und mit der Zwischenlösung 2012 das mit der vorangehenden Botschaft beschlossene Programm um ein Jahr verlängert. Entsprechend orientierte sich die Botschaft an den Zielen ihrer Vorgängerin. Zusätzlich enthielt sie eine mit den Postulaten Widmer (sp, LU) und David (cvp, SG) geforderte Evaluation und Standortbestimmung zur Bologna-Reform. Aus finanzierungstechnischen Gründen bedurfte es neben elf Bundesbeschlüssen zusätzlich einiger Übergangsregelungen für drei Bundesgesetze: das ETH-Gesetz, das Universitätsförderungsgesetz und das Bundesgesetz über Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz. Ohne Gegenantrag beschlossen beide Räte Eintreten auf alle vierzehn Teilvorlagen. Acht von elf Bundesbeschlüssen sowie die Übergangsregelungen zu den drei Bundesgesetzen wurden durchgewinkt. Bei der Finanzierung der Fachhochschulen (Ständerat als Erstrat) und der Berufsbildung (Ständerat als Erstrat) sowie beim Kreditrahmen nach dem Universitätsförderungsgesetz (Nationalrat als Zweitrat) folgten die Räte jedoch nicht dem Entwurf des Bundesrats. Im Folgenden werden allein diese Geschäfte erörtert.³

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 09.06.2016
GUILLAUME ZUMOFEN

Le débat sur le **budget pour la formation, la recherche et l'innovation (FRI) 2017-2020** a suscité de nombreux remous au sein de la chambre basse. Après de vives prises de positions, le Conseil national a finalement tranché pour un budget de 26 milliards de francs. Cette augmentation moyenne de 2 pour cent par année rejette ainsi les velléités de l'UDC qui préconisait des coupes budgétaires d'environ 1 milliard de francs, mais ne rejoint pas pour autant les conseils de sa Commission de la science, de l'éducation et de la culture (CSEC-CN) qui était montée au créneau pour une augmentation de 3,2 pour cent de l'enveloppe budgétaire. Au final, la gauche, le PBD, le PVL et certaines franges du PDC et du PLR, défenseurs d'une hausse du budget, n'ont pas réussi à imposer leurs voix. En effet, bien qu'elles aient résonné, à force de métaphores et citations historiques, l'argument financier a poussé la chambre du peuple à coupé la poire en deux. Isabelle Chevalley (plr, VD), tout comme Christoph Eyman (plr, BS), ont utilisé l'argument de la compétitivité, en citant non seulement la Chine ou encore Singapour comme exemple, mais aussi Abraham Lincoln qui disait : « Si vous pensez que l'éducation coûte cher, essayez l'ignorance ». Néanmoins, ces arguments n'ont pas réussi à convaincre la chambre. Au final, le Conseil national a défini quatre axes prioritaires : la formation professionnelle supérieure, l'encouragement à la relève scientifique, la formation des médecins et le soutien à la recherche et l'innovation. Ces orientations conditionnent donc la répartition des enveloppes budgétaires. Du côté académique, 10,18 milliards reviennent aux deux EPF, 2,75 milliards sont attribués aux universités, 2,15 milliards sont partagés entre les différents HES. De l'autre côté, la formation professionnelle touche 3,36 milliards alors que la formation continue se voit octroyer 25,7 millions. 4,15 milliards sont attribués au FNS, alors que le reste de l'enveloppe revient à différents projets, aux cantons pour les bourses d'étude, ou encore à la Commission pour la technologie et l'innovation.⁴

Formation professionnelle

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 27.11.2019
BERNADETTE FLÜCKIGER

Der Bundesrat überwies im September 2019 den Entwurf des **Bundesgesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB)** und die dazugehörige Botschaft an das Parlament. Mit dem neuen Gesetz soll – gemäss der Corporate-Governance-Politik des Bundes – für das EHB eine eigene Gesetzesgrundlage geschaffen werden. Bisher war das EHB in einigen Artikeln des BBG und in einer Verordnung geregelt worden. Nach den Vorgaben des Legalitätsprinzips der Bundesverfassung sind für verselbstständigte Einheiten des Bundes eine Reihe von Bestimmungen zwingend in einem Gesetz zu verankern. Es sind dies insbesondere die Grundzüge von Organisation und Verfahren, die Aufgaben, die rechtlichen Grundlagen für allfällige Eingriffe in Grundrechtspositionen (Zulassungsvoraussetzungen, Disziplinar massnahmen etc.), die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen, die Grundlagen zur Gebührenerhebung, mögliche Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht sowie die Rechte und Pflichten des Personals. Die Aufgaben des EHB und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in diesem Bereich ändern sich mit dem neuen Gesetz nicht. In Bezug auf die Einordnung in der Hochschullandschaft soll das EHB mit Zustimmung der Schweizerischen Hochschulkonferenz die Akkreditierung als pädagogische Hochschule anstreben. Das spezifische Profil des EHB – der Fokus auf die Berufsbildung und die damit verbundene Ausrichtung auf die Arbeitswelt – solle beibehalten werden. Zudem soll mit dem neuen Gesetz der Name des EHB geändert werden: von Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung zu Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung.

Die Vernehmlassung dauerte vom 18. Dezember 2018 bis zum 29. März 2019. Den in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen habe man in wesentlichen Punkten Rechnung getragen, betonte der Bundesrat. Im Gesetzesentwurf wurde aufgrund der Rückmeldungen unter anderem präzisiert, dass das EHB die Bedürfnisse der Sprachregionen und der Kantone berücksichtigt und ihr Bildungsangebot mit demjenigen kantonaler pädagogischer Hochschulen koordiniert.⁵

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 16.06.2020
BERNADETTE FLÜCKIGER

Der Ständerat befasste sich in der Sommersession 2020 als Erstrat mit dem neuen **Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung**. Matthias Michel (fdp, ZG) erörterte dem Plenum die Überlegungen, die sich die WBK-SR in ihren Sitzungen zu diesem Geschäft gemacht hatte. So seien einige Kommissionsmitglieder anfangs skeptisch gewesen, mit der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung eine neue pädagogische Hochschule (PH) zu schaffen, obwohl schon zahlreiche andere PH bestünden. Zudem wollte die Kommission im Bereich der Berufsbildung eine Verakademisierung vermeiden. Durch die von der Kommission eingeladenen

Institutionen sowie aufgrund der kommissionsinternen Diskussionen konnten diese Bedenken aber ausgeräumt werden respektive ihnen mit einigen Präzisierungen im Gesetz Rechnung getragen werden.

So konnte geklärt werden, dass das EHB schweizweit der bedeutendste Anbieter im Berufsbildungsbereich sei. Von grosser Wichtigkeit sei ausserdem, dass sich das EHB auch der Forschung und Entwicklung widme. Schliesslich sei es für viele Organisationen und Verbände in der Berufsbildung von Relevanz, dass es auch Berufsbildungsexpertinnen und -experten mit Bachelor- und Masterabschlüssen gebe, so Michel in seinem Votum. Daher sei die Verortung und Akkreditierung als PH sinnvoll. Michel führte weiter aus, dass für das EHB weiterhin die berufspädagogische Ausbildung von Lehrpersonen für die berufliche Grundbildung und für die höhere Berufsbildung im Zentrum stehe. Der starke Bezug zur Arbeitswelt bleibe also bestehen. Damit diese Überlegungen auch rechtlich wirksam werden, beantragte die Kommission zwei Änderungen am bundesrätlichen Vorschlag: Vor dem Hintergrund der Diskussion um eine mögliche Akademisierung der Lehrgänge am EHB beantragte sie, dass das EHB auf der operativen Ebene die Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt institutionalisiere. Zudem forderte die WBK-SR, dass der Bundesrat bei der Festlegung der strategischen Ziele des EHB den Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt regle.

Diesen beiden Änderungswünschen der WBK-SR stimmte die kleine Kammer zu. Einen Minderheitsantrag Baume-Schneider (sp. JU) zu den Mitwirkungsrechten der Studierendenverbände lehnte sie jedoch ab. Dieser hätte die aktuell bestehenden Studierendenverbände spezifisch im Gesetzestext aufgeführt. Diese seien aber durch die Auflistung der Hochschulangehörigen bereits implizit mitgemeint, wie Bildungsminister Parmelin entgegnete.

In der Gesamtabstimmung nahm der Ständerat das Geschäft einstimmig mit 42 zu 0 Stimmen an.⁶

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 16.09.2020
BERNADETTE FLÜCKIGER

In der Herbstsession 2020 befasste sich der Nationalrat als Zweitrat mit dem **Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung**. Er folgte dabei in allen Punkten der Version des Ständerates und verabschiedete das Gesetz daher in aller Kürze. In der Gesamtabstimmung gab es 184 Stimmen für und keine Stimme gegen die Vorlage.

In den Schlussabstimmungen gab es ebenfalls zweimal Einstimmigkeit: 44 zu 0 Stimmen im Ständerat; 196 zu 0 Stimmen im Nationalrat.⁷

Hautes écoles

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 20.11.1980
PETER GILG

Für die **medizinische Ausbildung**, die der Bund durch seine Befugnis zur **Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen** beeinflussen kann, soll die Experimentierphase 1981 abgeschlossen werden. Das 1979 durchgeführte Vernehmlassungsverfahren für die Ärzteprüfungen hatte grosse Differenzen zwischen den Vertretern der Dozenten und der Studenten und den kantonalen Sanitätsdirektoren gezeitigt, so dass das Bundesamt für Gesundheitswesen zu besonderen Einigungsverhandlungen schritt. Im erzielten Kompromiss ist namentlich die Formulierung eines Ausbildungsziels neu; diese verbindet Fachkenntnisse mit der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortlichem und sozialem Handeln. Da die bundesgesetzliche Grundlage der Prüfungsverordnungen eine parlamentarische Genehmigung vorsieht, wurden die neuen Erlasse den eidgenössischen Räten zugeleitet, zugleich mit dem Antrag, die Zuständigkeit für die Prüfungsregelung künftig dem Bundesrat zu überlassen. Der quantitativen wie der qualitativen Bewältigung der Ausbildung von Ärzten hätte eine Hochschule für klinische Medizin in St. Gallen zu dienen, für die – nach Jahren des Zögerns – nun eine Vorlage ausgearbeitet werden soll.⁸

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 08.12.1980
PETER GILG

Der Bund sah sich dagegen im Zuge seiner Sparpolitik veranlasst, die Unterstützung der kantonalen Hochschulen einzuschränken. Zwar enthält der Kredit für eine vierte Beitragsperiode gemäss Hochschulförderungsgesetz (1981–1983) praktisch keinen Abbau der Zuwendungen. Unter leichter Reduktion der von der Schweizerischen Hochschulkonferenz beantragten Summe gewährt er den bezugsberechtigten Institutionen CHF 655 Mio. für Betriebsaufwendungen (Grundbeiträge; 1978–1980: CHF 576 Mio.) sowie CHF 260 Mio. (CHF 350 Mio.) für Sachinvestitionen. Es handelt sich also im wesentlichen um eine neue Verlagerung von der zweiten Ausgabenkategorie auf die

erste, dies mit der Begründung, dass der Betrieb der Hochschulen die Trägerkantone stärker belaste als die Investitionstätigkeit. Als besondere Vorkehrung gegen den Numerus clausus sind von der Investitionsquote CHF 60 Mio. für ausserordentliche betriebliche Massnahmen reserviert. Mit den erwähnten Grundbeiträgen würde der Anteil des Bundes an den ordentlichen Betriebsaufwendungen auf der Höhe von 17–18 Prozent gehalten. Diesen Kreditbeschluss genehmigten die eidgenössischen Räte in der zweiten Jahreshälfte ohne ernsthafte Einwände. Wie die übrigen Bundessubventionen unterliegen aber auch die Hochschulbeiträge der im Sommer vom Parlament beschlossenen allgemeinen Kürzung. Von verschiedener Seite wurde auf die Fragwürdigkeit solcher Sparmassnahmen in der Hochschulpolitik hingewiesen. Der Bundesrat kam dieser Kritik etwas entgegen, indem er aufgrund der ihm für Härtefälle gewährten Befugnis die Kürzung beim Grossteil der Hochschulbeiträge auf fünf bis acht Prozent beschränkte.⁹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 08.12.1980

PETER GILG

Das Scheitern des Hochschulförderungs- und Forschungsgesetzes im Jahre 1978 hatte den Bundesrat bewogen, für die Ausarbeitung einer definitiven Rechtsgrundlage der Eidgenössischen Technischen Hochschulen einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten. So musste die 1970 eingeführte Übergangsregelung nun bereits zum zweiten Mal um fünf Jahre verlängert werden. Dies hatte an der ETH Zürich schon im Vorjahr dazu geführt, dass sich der Studenten- und der Assistentenverband wie auch die aus Vertretern aller «Hochschulstände» zusammengesetzte Reformkommission beim Parlament über die Verzögerung der vorgesehenen Reformen beschwerte. Die eidgenössischen Räte bewilligten zwar die Verlängerung, doch untersuchte die Kommission des Nationalrats für Wissenschaft und Forschung die vorgebrachten Klagen. Die Volkskammer überwies darauf im Dezember ein Postulat, in welchem die Weiterführung der Gesetzesvorbereitungen gewünscht und dem Bundesrat gewisse Strukturänderungen nahegelegt wurden. In den Beschwerden war vor allem eine zu starke Stellung der beiden Hochschulpräsidenten sowie ein ungenügendes Mitspracherecht der Studenten und Assistenten beanstandet worden. Die Zürcher ETH feierte im Spätherbst ihr 125jähriges Bestehen; sie benützte diesen Anlass dazu, mit zahlreichen Veranstaltungen im ganzen Land um vermehrtes Verständnis zu werben.¹⁰

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 09.12.1980

PETER GILG

Von der allgemeinen Finanzknappheit wird auch das Stipendienwesen betroffen; insbesondere gefährdet die Absicht, diesen Bereich bei der Neuverteilung der Aufgaben im Bundesstaat den Kantonen zu überlassen, den heutigen Stand. Um einen «sozialen Numerus clausus» zu verhindern, gedenkt der Verband der schweizerischen Studentenschaften hier aktiv zu werden. Für Stipendien an Ausländer liess sich der Bundesrat einen neuen Rahmenkredit bewilligen, nicht ohne den ausserpolitischen Nutzen der bisherigen Zuwendungen hervorzuheben.¹¹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 24.04.1981

JÜRIG FREY

Die neue Medizinalprüfungsverordnung konnte nach rund zehnjährigen Revisionsarbeiten von den eidgenössischen Räten verabschiedet werden. Der erstbehandelnde Ständerat brachte am bundesrätlichen Entwurf einige Korrekturen an. Um eine bedürfnisgerechte medizinische Grundversorgung zu bieten und um der Kostenexplosion im Gesundheitswesen entgegenzusteuern, will man die Allgemeinmedizin in der Ausbildung der Ärzte vermehrt berücksichtigen.¹²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 03.11.1982

JÜRIG FREY

Auch der Ständerat unterstützte die Regierungspolitik trotz Zweifeln, ob die unter alarmierenden Vorzeichen ausgearbeiteten Massnahmen überhaupt noch nötig seien. **Nachdem gewerbliche Kreise sich schon vorher für gezielte Zulassungsbeschränkungen ausgesprochen hatten, wurde an der Hochschulpolitik auch aus Ärztekreisen Kritik geübt.** Die Ausbildung möglichst vieler Ärzte bringe die Gefahr einer Qualitätseinbusse mit sich. Der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte machte seine Referendumsdrohung jedoch nicht wahr, nachdem die Ärztevereinigung FMH keine Unterstützung zusagen wollte.¹³

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 31.12.1989
BRIGITTE CARETTI

Dans le contexte du second train de mesures pour une nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, **le gouvernement a proposé une révision totale de la loi sur l'aide aux universités**. Deux buts sont principalement poursuivis par ce projet: une collaboration accrue entre Confédération et cantons afin d'instaurer une politique universitaire nationale et un renforcement de la responsabilité des cantons universitaires. Pour cela, quatre innovations sont introduites. La planification pluriannuelle des besoins des écoles étant de plus en plus aléatoire, la révision prévoit la possibilité d'allouer des subventions extraordinaires, pour autant que celles-ci aient trait à un projet d'intérêt national répondant à un besoin urgent. Par ailleurs, les crédits aux investissements des universités se caractérisant par une disproportion entre leur importance financière et leurs coûts administratifs, la Confédération désire les limiter à des projets égaux ou supérieurs à 300'000 francs. Enfin, la procédure d'allocation et de paiement des subventions est simplifiée et les attributions des organes de la politique universitaire (Conférence universitaire et Conseil suisse de la science) sont précisées.¹⁴

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 21.11.1990
BRIGITTE CARETTI

Dans le cadre du second train de mesures pour une nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, **la commission de la science et de la recherche du Conseil national a débuté son examen de la révision totale de la loi fédérale sur l'aide aux universités**. Elle a approuvé, dans ce contexte, les propositions du DFI relatives à une intervention additionnelle de la Confédération dans le domaine du logement des étudiants, répondant en cela aux demandes pressantes des milieux estudiantins, notamment de l'Union nationale des étudiants de Suisse (UNES). En 1989, le Conseil des Etats s'était prononcé, à une faible majorité, contre une telle intercession. La commission de la chambre basse a, par ailleurs, salué la précision du cahier des charges de la Conférence universitaire suisse (CUS) apportée par les sénateurs et a décidé d'une représentation appropriée de toutes les catégories de personnes fréquentant les universités au sein de la CUS.¹⁵

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 02.10.1991
ANDRÉ MACH

Dans le cadre du second train de mesures pour une nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, les deux Chambres, après avoir réglé plusieurs divergences, ont **adopté une révision totale de la loi fédérale sur l'aide aux universités**. Celle-ci a pour objectif principal d'améliorer la coordination entre les universités suisses et la coopération avec celles de l'étranger sans modifier les compétences respectives des cantons et de la Confédération. Une autre innovation notable consiste en l'attribution de subventions fédérales pour la construction de logements estudiantins; ainsi, le montant de celles-ci pourra s'élever jusqu'à 60% du budget prévu et pourra être versé aussi bien à des cantons non-universitaires, des institutions d'utilité publique qu'à des particuliers. Le Conseil des Etats, qui s'était opposé à de telles mesures en 1989, s'est finalement rallié à la proposition du Conseil national. D'autre part, la loi introduit la possibilité d'accorder des subventions extraordinaires aux universités pour donner des impulsions à des projets d'importance nationale.¹⁶

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 03.10.1991
ANDRÉ MACH

Lors d'un entretien avec F. Cotti, les responsables des départements de l'instruction publique des cantons universitaires lui ont **remis un mémorandum** dans lequel ils critiquent le **faible soutien financier de la Confédération pour les universités**. Les subventions fédérales ne couvrent que 16% des frais d'exploitation, ce qui est loin des 25% prévus.¹⁷

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 04.10.1991
ANDRÉ MACH

Afin de maîtriser l'augmentation constante du nombre d'étudiants et de fournir un enseignement de qualité en rapport avec les exigences croissantes des formations universitaires, le Conseil fédéral a sollicité l'ouverture d'un **crédit de 2297 millions de francs en faveur des universités pour la période de subventionnement 1992-95**, ce qui constitue une majoration de 44% par rapport au crédit-cadre de la période précédente. Ce montant comprend 1793 millions pour les subventions de base, destinées à l'exploitation des universités et 400 millions pour les investissements universitaires, dont 92 millions sont prévus pour la construction de foyers pour étudiants et environ 130 millions pour l'encouragement de la relève universitaire. Les cinq arrêtés fédéraux consacrés à cette aide aux universités ont été adoptés à une large majorité par les Chambres.

Comme le demandait le conseiller national Auer (prd, BL), dans une motion transmise

comme postulat (Mo. 90.807), le Conseil fédéral a l'intention de consentir des **efforts particuliers en faveur de la relève universitaire en raison du départ à la retraite**, d'une ampleur sans précédent, de 600 à 800 professeurs d'ici à l'an 2000. Les 130 millions prévus à cet égard seront consacrés à la prise en charge de salaires d'assistants pour les inciter à progresser dans leur carrière universitaire. De plus, afin de réduire la sous-représentation des femmes aux niveaux les plus élevés de la hiérarchie académique, un tiers des postes à repourvoir devront leur être réservés. Au Conseil des Etats, la majorité de la commission avait proposé une formulation moins contraignante en ce qui concerne la promotion des femmes, mais les sénateurs se sont finalement ralliés par 18 voix contre 16 à la proposition du Conseil fédéral.

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 05.10.1991
ANDRÉ MACH

Suite à une proposition Bühler (prd, LU), la faculté de théologie de **Lucerne**, qui offre un cursus universitaire complet, a été incluse parmi les universités pouvant bénéficier de subventions extraordinaires. Par ailleurs, la proposition d'une minorité de la commission du Conseil national demandant aux représentants des universités de développer une conception globale de coordination en collaboration avec la Confédération a été rejetée par la chambre basse.¹⁸

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 23.06.2000
ELISABETH EHRENSPERGER

Der **Aufbau der Fachhochschulen** als eines der grossen Projekte der Schweizer Bildungsreform hatte im Berichtsjahr Halbzeit, was der Bundesrat als Anlass für eine Standortbestimmung nahm. Im Hinblick auf das hoch gesteckte Ziel, bis 2003 das Hochschulangebot um international anerkannte, berufsorientierte Ausbildungsgänge zu erweitern und damit den Nachwuchs an praktisch und wissenschaftlich ausgebildeten Kaderleuten zu sichern, musste die vom zuständigen Wirtschaftsminister Couchepin gezogene Bilanz zwiespältig ausfallen. Denn die Konzentration der FHS auf sieben Standorte als wichtigste Vorgabe des Bundes stiess nach wie vor auf erheblichen Widerstand. Die ungebrochene Tendenz zur Besitzstandswahrung jedes einzelnen Standortes zeitigte seine Folgen in einem Überangebot an Lehrgängen. So boten die sieben vom Bund anerkannten FHS der Schweiz (Tessin, Westschweiz, Bern, Zentralschweiz, Ostschweiz, Nordwestschweiz und Zürich) rund 221 Ausbildungslehrgänge an, von denen aber etwa die Hälfte von weniger als 15 Studierenden besucht wurden. Um der drohenden Ineffizienz entgegenzuwirken, betonte Bundesrat Couchepin die Notwendigkeit, dass die Schulen den Konzentrationsprozess zu Ende führten, ihr Angebot um rund die Hälfte kürzten und schliesslich auch zur Schliessung gewisser Schulstandorte schritten. Bis 2003 sollen die FHS-Ausbildungsgänge mittels Peer-Reviews – von unabhängigen, aus Vertretungen der Forschung und der Wirtschaft international zusammengesetzten Kommissionen vorgenommene Evaluationen – auf ihre Qualität hin überprüft werden. Anfangs des Berichtsjahres hatten sich die sieben FHS in der **Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)** zusammengeschlossen, um gemeinsam die Interessen der FHS wahrnehmen zu können. Die KFH will sich für eine Koordination der Bildungsangebote, eine enge Zusammenarbeit mit den Universitäten und den ETH sowie für eine internationale Anerkennung der schweizerischen FHS-Ausbildungen einsetzen.¹⁹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 20.09.2000
ELISABETH EHRENSPERGER

Im Rahmen der angestrebten Autonomie der Technischen Hochschulen unterbreitete der Bundesrat mit der Botschaft über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb der Sparte ETH-Bereich (Bauprogramm 2001) dem Parlament zum zweiten Mal einen Verpflichtungskredit für die unmittelbar anstehenden **Bauvorhaben des ETH-Bereichs** in einer separaten Vorlage. Grundlage des Kredits in der Höhe von 114,4 Mio Fr. war die strategische Planung des ETH-Bereichs für die Jahre 2000-2003. Der grösste Einzelbetrag war für die Nutzungsänderung des Quartier Nord der ETH Lausanne vorgesehen. Beide Räte stimmten der ETH-Bauvorlage einstimmig zu. Die Bundesversammlung verabschiedete anfangs Dezember den Voranschlag des Bereiches ETH für das Jahr 2001 und genehmigte die vorgesehenen Nettoinvestitionen von 388'810'444 Fr..²⁰

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 01.10.2001
ELISABETH EHRENSPERGER

Im weiteren gab der Bundesrat eine Vorlage zur Teilrevision des **ETH-Gesetzes** in die Vernehmlassung. Ziel der **Revision** ist es, das Gesetz an die Tatsache anzupassen, dass der **ETH-Bereich** vom Bundesrat seit Beginn des Jahres 2000 mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt wird. Die Verordnung zum ETH-Gesetz war schon einer entsprechenden Änderung unterzogen worden, nicht aber das Gesetz. Der Nationalrat überwies in diesem Zusammenhang ein Postulat Haering (sp, ZH) sowie ein Postulat Widmer (sp, LU), welche den Bundesrat einladen, im Hinblick auf die anstehende Revision des ETH-Gesetzes die Tätigkeit des ETH-Rates zu evaluieren sowie die Aufgabe und Stellung der Forschungsanstalten im ETH-Bereich zu überprüfen. Sowohl der National- als auch der Ständerat genehmigten das Bauprogramm 2002 der Sparte ETH-Bereich.²¹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 02.03.2002
MARIANNE BENTELI

Anfang März leitete der Bundesrat dem Parlament seine Botschaft für eine **Teilrevision des ETH-Gesetzes** zu. Damit soll die Autonomie der sechs wissenschaftlichen Institutionen des Bundes – ETHZ und ETHL sowie die vier Forschungsanstalten mit den Schwerpunkten Wasser (Eawag), Wald und Schnee (WSL), Materialprüfung (Empa) und Grossforschungseinrichtungen (PSI) – rechtlich untermauert und weiterentwickelt werden. Der ETH-Bereich bleibt dem EDI zugeordnet, ist diesem aber nicht mehr „unterstellt“. Als wichtigstes Instrument der politischen Führung soll der vierjährige Leistungsauftrag verankert werden. Er bestimmt die Schwerpunkte und die Ziele in Lehre, Forschung und Dienstleistung und ist auf den Finanzierungsbeitrag des Bundes abgestimmt, den das Parlament für Betrieb und Investitionen in einem vierjährigen Zahlungsrahmen, verbindlich aber nur mit dem jährlichen Globalbudget festlegt. Die zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat sind zum Leistungsauftrag anzuhören. Die Kompetenzen zwischen dem ETH-Rat und den sechs Institutionen werden klarer abgegrenzt. Die Schulpräsidenten erhalten Stimmrecht im ETH-Rat. Die Verwertung der Forschungsergebnisse wird explizit als Aufgabe der ETH definiert; sie darf sich künftig an Unternehmen beteiligen, allerdings nicht aus rein finanziellen Motiven. Entgegen seinem ersten Entwurf verzichtete der Bundesrat auf eine Eigentumsübertragung der Grundstücke und Gebäude.²²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 02.12.2002
MARIANNE BENTELI

Im **Ständerat**, der die Revision als Erstrat behandelte, gab eigentlich nur der **Leistungsauftrag** zu reden. Die kleine Kammer stimmte dem Antrag ihrer WBK zu, dass der Leistungsauftrag nicht nur von den zuständigen Parlamentskommissionen, sondern vom jeweiligen **Plenum zu genehmigen** sei. Der Antrag wurde damit begründet, dass die ETH nicht ein FLAG-Amt sei, weshalb auch andere gesetzliche Regelungen anzuwenden seien. Bundesrätin Dreifuss warnte, die Verlängerung des Verfahrens durch die erforderliche Vorlage ans Parlament könne auf Kosten der Qualität und der raschen Umsetzung gehen. Um ihren Bedenken entgegen zu kommen, schlug Stadler (cvp, UR) eine Ergänzung vor, wonach der Bundesrat (wie bei der SBB) aus wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen den Leistungsauftrag während der Geltungsdauer soll ändern können. Der Antrag der Kommission wurde oppositionslos, jener von Stadler mit 29 zu 6 Stimmen angenommen. Einstimmig wurde von beiden Kammern das **Bauprogramm 2003** der Sparte ETH-Bereich verabschiedet, das einen Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredits von 78,22 Mio Fr. umfasst.²³

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 01.10.2003
ELISABETH EHRENSPERGER

Die **Teilrevision des ETH-Gesetzes**, welche insbesondere technische und organisatorische Aspekte, die Anpassung der Führungsstrukturen und die Verstärkung der Autonomie beider ETH in Lausanne und Zürich anstrebt, wurde vom Nationalrat als Zweitrat ohne Gegenstimme gutgeheissen. Darauf räumte die kleine Kammer oppositionslos die letzten Differenzen zum Nationalrat aus, und der Bundesrat konnte das revidierte ETH-Gesetz mit den wichtigsten Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2004 in Kraft setzen. Mit dem Abschluss der Teilrevision des ETH-Gesetzes war nun einerseits die Autonomie des ETH-Bereiches gefestigt, andererseits aber auch der Umfang des ETH-Leistungskatalogs vergrössert worden. Der Bundesrat verabschiedete im Juni – bereits zum zweiten Mal – einen entsprechenden Leistungsauftrag für den ETH-Bereich **für die Jahre 2004–2007**. Der Auftrag war klar in sieben Ziele und jeweils mehrere Unterziele mit zugehörigen Indikatoren gegliedert. Im Vordergrund standen dabei die Pflege einer attraktiven Lehre, die Konsolidierung der internationalen Spitzenstellung in der Forschung und eine Stärkung der Rolle in Wirtschaft und Gesellschaft – wobei der Leistungsauftrag Messgrössen, nicht aber quantitative Vorgaben enthält. Der Leistungsauftrag passierte beide parlamentarischen Kammern problemlos.²⁴

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 05.12.2003
ELISABETH EHRENSPERGER

Der Bundesrat bekräftigte die Dringlichkeit einer **Änderung des Fachhochschulgesetzes** und beauftragte das Volkswirtschaftsdepartement mit der Ausarbeitung der entsprechenden Botschaft. Die Gesetzesrevision bildet die Grundlage für die Einführung der **Bologna-Reform** (Zweiteilung der Studiengänge in Bachelor und Master) auch an den FHS. Die Revision war in der Vernehmlassung von der EDK als rechtlich unnötig und finanziell ungenügend beurteilt worden, weil die Bologna-Reform ganz gut auch mit geltendem Recht durchgeführt werden könne und weil der Vorentwurf nur noch von einer Richtgrösse und nicht mehr von einer klaren Beteiligung des Bundes (zu einem Drittel) an den FHS-Kosten spreche. Nachdem dann aber der Bundesrat bei der Subventionspraxis für das Gesamtsystem der FHS einen auch für die Kantone tragbaren Kompromiss vorgelegt und das Parlament einer Erhöhung der Beiträge für die Eingliederung der Gesundheits-, Sozial- und Kunstberufe (GSK) im Rahmen der BFT-Botschaft (siehe unten, Forschung) zugestimmt hatte – nicht zuletzt mit dem Argument, diese Förderung komme einer konkreten Frauenförderung gleich, handle es sich doch bei den GSK-Bereichen um klassische Frauenberufe – lobte auch die EDK die im Entwurf zur Gesetzesänderung erzielten materiellen Verbesserungen. Die Ende Jahr vorgelegte Botschaft sieht eine Aufstockung der Bundesbeiträge an die GSK-FHS von 10 auf 20 Mio Fr. jährlich vor; ab 2008 sollen dann alle Fachbereiche nach gleichen Kriterien subventioniert werden.²⁵

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 15.12.2003
ELISABETH EHRENSPERGER

Für das **Bauprogramm 2004 der Sparte ETH-Bereich** beantragte der Bundesrat dem Parlament einen Sammelkredit von 313 Mio Fr. Darin waren sowohl die Finanzierung diverser Massnahmen zur Werterhaltung und -vermehrung an bestehenden Liegenschaften als auch die Finanzierung mehrerer neuer grosser Projekte enthalten. Für das geplante „E-Learning Lab“ in „Science City“ waren 69 Mio Fr. vorgesehen, für hauptsächlich teuerungsbedingte Mehrkosten der dritten Bauetappe auf dem Hönggerberg 30 Mio Fr., für die Erweiterung des Gebäudes, in welchem die Laboratorien der Fakultät für Lebenswissenschaften an der ETH Lausanne untergebracht werden sollten, 37 Mio Fr. und schliesslich 83 Mio Fr. für die beiden Forschungsanstalten Empa und Eawag, welche unter anderem mit einem Neubau und verdichteter Nutzung ein gemeinsames Arealkonzept zu realisieren hoffen. Das Bauprogramm wurde von beiden parlamentarischen Kammern gutgeheissen.²⁶

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 10.03.2004
MAGDALENA BERNATH

Im Berichtsjahr verabschiedete das Parlament die **Revision des Fachhochschulgesetzes**. Eintreten war in beiden Kammern unbestritten. In der Detailberatung stimmte der Ständerat der Einführung der zweistufigen Ausbildung (Bachelor/Master) im Sinne der Bologna-Reform zu, ergänzte aber die Befugnisse der Kantone dahingehend, dass sie zum Erwerb des Masters zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen erlassen dürfen; Ziel sei es, den Bachelor als berufsqualifizierenden Regelabschluss in den Fachhochschulen (FHS) aufzuwerten. Der Rat entschied, die Land- und die Forstwirtschaft als eigenständige Fachbereiche aufzuführen und sie nicht unter dem Begriff Life Sciences zu subsumieren. Der Bund habe auf die Besonderheit der Organisationsstrukturen von FHS Rücksicht zu nehmen, an welchen mehr als ein Kanton oder ausländische Staaten beteiligt sind; diese Präzisierung trug der Situation in der Ostschweiz Rechnung, wo sich auch das Fürstentum Liechtenstein engagierte. Der Ständerat lockerte die Zulassungsbedingungen für die Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität; angesichts der Schwierigkeit für künftige Studierende, einen Arbeitsplatz für das Vorpraktikum zu finden, sei es sinnvoll, dass diese ihre Praxiserfahrung auch während des Studiums und nicht zwingend davor erwerben können. Der Kernpunkt der Revision, die Integration der Studiengänge in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst, war unbestritten. Zu deren Finanzierung sah der Bundesrat eine Subventionierung in der Höhe von jährlich 20 Mio Fr. bis 2007 und ab 2008 eine Gleichstellung mit den anderen FHS vor, wollte aber – ebenso wie die Finanzkommission – die Möglichkeit offen halten, diese Gleichstellung aufzuschieben, falls die Finanzlage des Bundes dies erforderte. Mit 22:19 Stimmen lehnte die kleine Kammer diesen Antrag ab, weil sie Unsicherheiten vermeiden wollte und der Bund gegenüber den Kantonen glaubwürdig bleiben sollte. Sie stellte sich, unterstützt von Bundesrat Joseph Deiss, gegen den Antrag, die Subventionierung anstelle des bisherigen festen Drittels auf „höchstens“ ein Drittel der Investitions- und Betriebskosten zu beschränken. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 37 Stimmen einhellig angenommen.²⁷

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 27.09.2004
MAGDALENA BERNATH

In der Herbstsession stimmte der Nationalrat in den meisten Punkten den von der kleinen Kammer vorgenommenen Änderungen zu. Eine wichtige Differenz schuf er bei den Zulassungsbedingungen, wo er – wie der Bundesrat – die Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität verpflichten wollte, vor dem **Eintritt in eine FHS** ein einjähriges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Absolventen der verschiedenen Maturitäten seien gleich zu behandeln, wer die Berufsmatura abgeschlossen habe, werde auch nicht prüfungsfrei zur Universität zugelassen; zudem gelte es zu vermeiden, dass die FHS zu Light-Universitäten würden. Kompromissanträge, welche für das Praktikum eine Frist bis ein Jahr vor Diplomabschluss resp. bis Ende des ersten Studienjahres vorsahen, wurden abgelehnt. Bei der Anerkennung ausländischer Diplome verpflichtete der Nationalrat im Gegensatz zur kleinen Kammer den Bundesrat dazu, den berufspraktischen Teil in den Ausbildungsgängen zu berücksichtigen. Bei der Akkreditierung unterstützte die Ratsmehrheit die Vorlage der Regierung, wonach das Volkswirtschaftsdepartement mit den Kantonen vereinbaren kann, die Akkreditierung der FHS und ihrer Studiengänge Dritten zu übertragen, um die Qualität und die Besonderheiten des dualen Ausbildungssystems in der Schweiz zu sichern; die finanzielle Beteiligung des Bundes habe sich auf die Hälfte der akkreditierungsbedingten Kosten zu beschränken. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage einstimmig angenommen.²⁸

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 02.12.2004
MAGDALENA BERNATH

In der **Differenzbereinigung** einigten sich die beiden Kammern darauf, bei der Akkreditierung von FHS und ihrer Studiengänge die Kantone beim Entscheid mit einzubinden, da diese Träger der Fachhochschulen sind; bei der Anerkennung ausländischer Diplomabschlüsse soll auch der berufspraktische Teil der Ausbildung berücksichtigt werden. In der Einigungskonferenz setzte sich der Nationalrat mit seiner Auffassung durch, dass Maturanden zwingend ein Berufspraktikum absolvieren müssen, um prüfungsfrei in eine Fachhochschule eintreten zu können. Das Fachhochschulgesetz passierte die Schlussabstimmung mit 40:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen (Ständerat) und 190:0 Stimmen (Nationalrat).²⁹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 05.10.2006
MAGDALENA BERNATH

Im Rahmen der **Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)** verabschiedete das Parlament ein total revidiertes Stipendiengesetz; Stipendien und Studiendarlehen wurden dabei als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen ausgestaltet. Neu basieren die Bundeskredite zugunsten der Kantone nicht mehr auf dem Durchschnittswert der Aufwendungen der letzten Jahre, sondern auf der Bevölkerungszahl der Kantone. Eine materielle Harmonisierung der Stipendien und Darlehen lehnten die Räte im Rahmen der NFA ab.³⁰

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 25.09.2007
LINDA ROHRER

Der Bundesrat schickte einen Vorentwurf für ein **Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich** in die Vernehmlassung. Das Gesetz legt fest, dass die gemeinsame und einheitliche Steuerung durch Bund und Kantone neu den gesamten Hochschulbereich umfasst. Bund und Kantone verpflichten sich zur Durchführung einer strategischen Planung auf gesamtschweizerischer Ebene und zur optimalen Aufgabenteilung.³¹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 31.03.2008
ANDREA MOSIMANN

Der Vorentwurf für das **Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFGK)** stiess in der Vernehmlassung teilweise auf Widerstand. Die SVP und die Grünen forderten die Rückweisung der Vorlage und auch die übrigen Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich kritisch zu zentralen Punkten des Gesetzesentwurfs. Abgelehnt wurde insbesondere die institutionelle Aufwertung der Fachhochschulen. Die SP bemängelte, dass dadurch der enge Bezug zur Berufsbildung verloren ginge, was eine Akademisierung der Fachhochschulen zur Folge hätte, während der Gewerkschaftsbund vor allem eine Entmündigung der Parlamente von Bund und Kantonen befürchtete. Grundsätzliche Einwände gegen den Entwurf erhob auch der Gewerbeverband. Er machte geltend, die Wettbewerbsverzerrung zwischen den Fachhochschulen und der höheren Berufsbildung, deren Absolvierung für die Studierenden wesentlich teurer sei, drohe diesen zweiten Weg zu zerstören. Die Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen forderte einen Ausgleich der öffentlichen Finanzleistungen zugunsten der höheren Berufsbildung. Mit dem neuen Konzept

prinzipiell zufrieden war die CVP.³²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 28.05.2009
ANDREA MOSIMANN

Im Mai präsentierte der Bundesrat den Entwurf des **Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFGK)**. Mit dem neuen Erlass soll eine gemeinsame Struktur zur Koordination von Eidgenössisch Technischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen geschaffen werden. Die Autonomie der Hochschulen bleibt gewahrt, die Vorschriften über die Anerkennung und Qualitätskontrolle werden aber verschärft. Alle Institutionen die die Bezeichnung Universität, Fachhochschule oder pädagogische Hochschule tragen wollen, müssen sich bei einem unabhängigen Organ akkreditieren lassen und dazu über ein Qualitätssicherungssystem verfügen. Bei der Verteilung der Subventionen sollen Kriterien wie die Anzahl der Studienabschlüsse oder die Studiendauer eine stärkere Rolle spielen. Als oberstes hochschulpolitisches Organ fungiert die Schweizerische Hochschulkonferenz, die sich aus einem Mitglied des Bundesrats und je einem Mitglied aller Kantonsregierungen zusammensetzt.³³

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 29.09.2010
ANDREA MOSIMANN

In der Herbstsession setzte sich der Ständerat in einer fünfstündigen Debatte mit dem Entwurf des **Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich** auseinander. Der neue Erlass soll Eidgenössisch Technische Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen einem gemeinsamen Regelungssystem von Bund und Kantonen unterstellen. Mit Rücksichtnahme auf die Autonomie der Kantone schlug die Kommission vor, den Begriff „Planung“ durch „Koordination“ zu ersetzen und klarzustellen, dass die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen nur in wenigen besonders wichtigen Fällen verordnet werden soll. Diese Änderungen wurden vom Plenum gutgeheissen. Felix Gutzwiller (fdp, ZH) beantragte im Namen einer Kommissionsminderheit den Verzicht auf die Hochschulkonferenz, in der gemäss Entwurf neben dem Bund alle Kantone vertreten sind. Ihre Aufgaben sollten dem kleineren und flexibleren Hochschulrat übertragen werden, in dem neben dem Bund nur die 14 Trägerkantone mitbestimmen dürfen. Dem wurde entgegengehalten, die Verfassung spreche von allen Kantonen und über die Konkordate zahlten auch alle mit. Innenminister Burkhalter befürchtete, dass ein Verzicht auf die Plenarversammlung dazu führen könnte, dass die Kantone ein eigenes Gremium ohne Beteiligung des Bundes schaffen würden. Mit 29 zu 7 Stimmen folgte die Kleine Kammer dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit. Ebenfalls festhalten wollte der Rat an einem Artikel, der den Fachhochschulen vorschreibt, dass ihre Studien praxisorientiert und der Bachelor-Abschluss in der Regel berufsqualifizierend sein müsse. Eine Kommissionsminderheit machte vergeblich geltend, diese Vorschriften hätten eine Einschränkung der Autonomie und damit eine Ungleichbehandlung gegenüber den Universitäten zur Folge. Mit 30 zu 7 Stimmen hat die kleine Kammer die Liste der Kriterien für die Mittelzuteilung um die „Qualität der Ausbildung“ ergänzt. Die Argumente der Gegner dieses Antrags, die einwendeten, dass der Qualitätsindikator anders als die übrigen Grössen nicht klar messbar sei, blieben erfolglos. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 26 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen verabschiedet, das Geschäft ging an den Nationalrat.³⁴

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 13.06.2011
SUZANNE SCHÄR

In der Sommersession begann der Nationalrat als Zweitrat mit der Beratung des **Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Schweizerischen Hochschulbereich (HFGK)**. Nach dem Willen des Bundesrats soll das neue, auf Art. 63a BV abgestützte Gesetz einheitliche Rahmenbedingungen schaffen, die Bund und Kantone die Entwicklung eines gemeinsamen, wettbewerbsfähigen Hochschulraums (gebildet durch die kantonalen Universitäten, die eidgenössischen Technischen Hochschulen, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen) ermöglichen. Es soll das bestehende Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ersetzen (nicht aber das ETH-Gesetz) und mit dem sich in Totalrevision befindlichen Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIFG) abgestimmt werden. Dazu soll erstens die Hochschulkonferenz als gemeinsames hochschulpolitisches Organ die gemeinsamen Steuerungsaufgaben von Bund und Kantonen im Hochschulbereich schweizweit koordinieren. Die Hochschulkonferenz tagt in zwei unterschiedlichen Besetzungen, einerseits als eine den Bund und alle Kantone umfassende Plenarversammlung, andererseits als Hochschulrat, in dem neben dem Bund die Trägerkantone von Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen vertreten sind. Zweitens sollen gemeinsame Rahmenbedingungen (vergleichbare Studienordnungen) und ein gemeinsames Akkreditierungssystem

(Qualitätssicherung) geschaffen, drittens in kostenintensiven Bereichen eine Aufgabenteilung unter den verschiedenen Hochschulinstitutionen vorgesehen und viertens gemeinsame Grundsätze der Hochschulfinanzierung festgelegt werden. Neben einem Nichteintretensantrag Föhn (svp, SZ) hatte die Grosse Kammer auch über einen Minderheitsantrag des St. Galler SVP-Vertreters Theophil Pfister (darin wurden insbesondere die Vorbehalte des Schweizerischen Gewerbeverbands zum HFKG ins Parlament eingebracht) zu befinden. Letzterer wollte das Geschäft mit der Auflage an den Bundesrat zurückweisen, die Fragen des Wettbewerbs, der Autonomie (Verhältnis subsidiäre Bundeskompetenz – kantonale bzw. universitäre Autonomie) und des Bedarfs eingehender zu prüfen. Nach einer animierten Eintretensdebatte wurden – zweimal gegen den beinahe geschlossenen Widerstand der SVP-Fraktion – der Nichteintretensantrag Föhn mit 110 zu 51, der Rückweisungsantrag Pfister mit 95 zu 57 Stimmen abgelehnt.³⁵

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 16.06.2011
SUZANNE SCHÄR

Das im Ständerat gescheiterte Anliegen, die **Akkreditierung einer (Fach-)hochschule** an die Beschäftigungs- bzw. Arbeitsmarktfähigkeit ihrer Absolventinnen und Absolventen zu binden, wurde im Nationalrat erneut diskutiert. Ein Minderheitsantrag Riklin (cvp, ZH) forderte die regelmässige Evaluation der Beschäftigungssituation der Absolventen durch ihre Hochschulen. Ein Minderheitsantrag Malama (fdp, BS) verlangte gar die subventions- bzw. akkreditierungswirksame Überprüfung der Arbeitsmarktfähigkeit von Hochschulabgängern. Der Minderheitsantrag Riklin vermochte sich in der Variantenabstimmung gegen die Minderheit Malama, dann auch gegen die nur durch die BDP und Grünen klar unterstützte Kommissionsmehrheit durchzusetzen. Die SP und die FDP waren in der zweiten Abstimmung gespalten, wobei eine klare FDP-Mehrheit für die unterlegene Kommissionsmehrheit votierte, eine ebenso klare SP-Mehrheit den obsiegenden Minderheitsantrag Riklin unterstützte. In der Akkreditierungsfrage hielt der Ständerat in der Differenzbereinigung an seiner ablehnenden Haltung fest, worauf der Nationalrat das Ansinnen fallen liess.

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 12.09.2011
SUZANNE SCHÄR

Der vom Ständerat gestützte Bundesratsentwurf strebte die Verankerung der grundlagenorientierten **Universitäten** und praxisorientierten **Fachhochschulen als gleichwertige**, sich in ihren Aufgaben ergänzende **Institutionen** der tertiären Bildung an. Minderheitsanträge aus dem bürgerlichen Lager des Nationalrats hingegen zielten auf die Betonung des Wettbewerbselements unter den Hochschulen und auf eine Schwächung der vom Bundesrat anvisierten und den übrigen Parteien gestützten strategischen Gesamtverantwortung des Bundes für einen international wettbewerbsfähigen Hochschulraum. Unter anderem mit dem Stichentscheid des Ratspräsidenten sprach sich das Grosse Ratsplenum für die Abschwächung der vorgesehenen Bundesregulierung aus. In der Differenzbereinigung hielt der Ständerat aber an seiner Version der Zweckbestimmung für das HFKG fest. Mit einer aktiveren Rolle des Bundes in der Hochschulkoordination und seinem allgemeiner gehaltenen Finanzierungsgrundsatz befände sich die Version der Kleinen Kammer näher am Verfassungsartikel, wurde betont. Diese beharrte auch auf ihrer weit vorsichtigeren Annäherung an das Wettbewerbsprinzip und verteidigte hier den Grundsatz der Profilbildung. Auch in diesem Punkt schloss sich der Nationalrat schliesslich dem Ständerat an.³⁶

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 29.09.2011
SUZANNE SCHÄR

Das durchberatende **HFKG passierte die Schlussabstimmung im Ständerat mit 41 Zustimmungen bei drei Enthaltungen**. Im Nationalrat wurde das Gesetz gegen den geschlossenen Widerstand der SVP-Fraktion, welche die Vorlage als wettbewerbs- und innovationsfeindlich taxierte und die Autonomieeinbussen der Hochschulen beklagte, angenommen. Aufgrund der hohen Komplexität des Gesetzes gaben Economiesuisse und der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) bekannt, das Referendum nicht zu ergreifen, ein solches aber gegebenenfalls zu unterstützen. Die Inkraftsetzung des HFKG ist für 2014 geplant. Zuvor müssen die Kantone die Zusammenarbeitsgrundlage mit dem Bund in Form eines Konkordats schaffen und verabschieden.³⁷

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 31.12.2011
SUZANNE SCHÄR

Analog zum Ständerat stellte der Nationalrat die **Koordination des Hochschulwesens** unter gleichberechtigten Partnern (Bund und Kantone) und nicht dessen Planung in den Mittelpunkt des HFKG. Damit suchte auch der Zweitrat den Ausgleich zwischen der insbesondere von rechtsbürgerlichen Kreisen befürchteten Zentralisierung des Hochschulwesens und der vom Bundesrat angestrebten gesamtschweizerischen Strategie. Hatte der Ständerat dem Bund in den Zweckbestimmungen noch einen aktiven Part in der Koordination des Hochschulwesens zugewiesen, schwächte der Nationalrat den Passus ab. So sollte der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen nur noch geeignete Rahmenbedingungen für den Wettbewerb unter den Hochschulen schaffen. Allfällige Investitionsbeiträge des Bundes an die Hochschulen wurden auf besonders kostenintensive Bereiche beschränkt (siehe unten). In der Differenzbereinigung hielt der Ständerat an seiner Version der Zweckbestimmungen fest. Mit einer aktiveren Rolle des Bundes in der Hochschulkoordination und seinem allgemeiner gehaltenen Finanzierungsgrundsatz befände sich die Version der Kleinen Kammer näher am Verfassungsartikel, wurde betont. Er beharrte auch auf seiner weit vorsichtigeren Annäherung an das Wettbewerbsprinzip und verteidigte hier den Grundsatz der Profilbildung. In seiner Differenzberatung schwenkte der Nationalrat schliesslich auf die Linie der Kleinen Kammer um.

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 26.06.2013
GUILLAUME ZUMOFEN

« **L'initiative sur les bourses** », déposée par l'Union des Etudiant-e-s de Suisse (UNES) le 20 janvier 2012, a abouti avec 117 069 signatures valables. Cette initiative entend modifier l'article 66 de la Constitution. L'ajustement principal remet entre les mains de la Confédération la compétence d'octroyer des aides à la formation aux étudiants du degré tertiaire. Ces aides à la formation ont pour objectif de garantir un niveau de vie minimal aux étudiants qui effectuent leur première formation du degré tertiaire. En outre, l'initiative permet à la Confédération de verser des contributions aux cantons pour l'octroi d'aides à d'autres niveaux de formation. Le Conseil fédéral a proposé de rejeter l'initiative. En effet, si l'objectif d'harmonisation du système des aides à la formation au niveau fédéral doit être poursuivi, le concordat intercantonal de 2009 a déjà réalisé un grand pas dans cette direction. Selon le Conseil fédéral, une telle initiative sape les efforts mis en place par les cantons. Par ailleurs, elle entraîne des coûts supplémentaires estimés par le comité lui-même à hauteur de 500 millions de francs par année. Comme le Conseil fédéral a reconnu l'enjeu crucial du régime des bourses d'étude, il a élaboré un contre-projet indirect. En effet, l'égalité des chances pour l'accès aux offres de formation passe par une harmonisation, car les disparités cantonales sont importantes. Le projet de loi fédérale sur les contributions aux cantons pour l'octroi de bourses et de prêts d'études dans le domaine de la formation du degré tertiaire (Loi sur les aides à la formation) espère accélérer la dynamique d'harmonisation lancée par le concordat intercantonal et voulue par « l'initiative sur les bourses ». Toujours sur la question du degré tertiaire, ce projet prévoit que seuls les cantons qui remplissent les critères du concordat de 2009 reçoivent des subventions de la Confédération dans le cadre du régime des bourses d'études. En ce qui concerne les critères pour recevoir une aide à la formation en tant qu'étudiant ou encore les montants remis par les cantons, l'autorité reste cantonale. De plus, ce projet maintient l'allocation sous la forme de forfaits et sa répartition en fonction de la population résidante dans les cantons.³⁸

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 16.06.2014
GUILLAUME ZUMOFEN

Lors de la conclusion de la période correspondant au mandat de prestation, les écoles polytechniques fédérales (EPF) soumettent un rapport final à l'approbation des chambres fédérales. Ainsi, le **Mandat de prestations 2008-2011/12 du domaine des EPF** a été remis sous la coupole. Tout d'abord, la Commission de la science, de la culture et de l'éducation du Conseil national (CSEC-CN) a recommandé, à une voix près, d'adopter le rapport final. En effet, la commission a souligné la qualité de l'enseignement, la hausse du nombre d'étudiants, l'inauguration, à Lugano, du nouveau Centre suisse de calcul, le début des travaux en vue du tunnel d'accélération pour le Swissfel, le laser à électrons libres à l'institut Paul Scherrer, ainsi que la position excellente des EPF dans les projets de recherches internationaux, citant notamment le Human Brain Project co-dirigé par l'école polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL). Un tel dynamisme profite à l'économie et à la société suisse. Néanmoins, des questions relatives au taux d'encadrement face à la hausse substantielle d'étudiants, ainsi qu'à la promotion des femmes aux postes de professeurs, ont animé le débat. Finalement, le sujet de la votation du 9 février a soulevé la question de la nécessité de compensations financières.

Le rapport a été soumis, en premier, à la chambre du peuple. A l'unanimité, 180 voix

pour, le Conseil national a adopté le rapport final. La Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil des Etats (CSEC-CE) s'est emparé du dossier. Elle a relevé trois aspects positifs: la hausse des effectifs estudiantins, le classement des EPF, notamment des écoles d'ingénieurs, dans les classements académiques européens et internationaux, et le bon fonctionnement du transfert de technologie qui s'est matérialisé par une hausse des recettes issues des subventions de la Commission pour la technologie et l'innovation (CTI). A l'inverse, la CSEC-CE a relevé le risque de dépréciation de la qualité de l'enseignement, si le taux d'encadrement n'était pas ajusté à la hausse du nombre d'étudiants. Sur la question du sponsoring privé ou étranger, la CSEC-CE a précisé que la Commission de gestion avait reçu un mandat pour se pencher sur la question. Tout comme la chambre du peuple, celle des cantons a clos le dossier en adoptant le rapport à l'unanimité avec 42 voix pour.³⁹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 18.09.2014
GUILLAUME ZUMOFEN

Le Conseil fédéral a déposé un message à la suite du rapport sur **la protection des titres délivrés par les filières formelles**, y compris des masters postgrades des HES, requis par un postulat de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national (CSEC-CN). Afin de saisir l'intérêt du message du Conseil fédéral, il est nécessaire de placer le décor. En mai 2006, le peuple suisse a accepté, à une large majorité (85,6%), les nouvelles dispositions constitutionnelles sur la formation. La nouvelle loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE) doit veiller à la coordination et au maintien de la qualité dans le paysage suisse des hautes écoles. L'application de la LEHE met un terme à la loi sur l'aide aux universités (LAU), ainsi qu'à la loi sur les hautes écoles spécialisées (LHES). En effet, hautes écoles universitaires et hautes écoles spécialisées sont désormais chapeautées par la même réglementation légale. Ainsi, le rapport explique, que dans le cadre de la LHES, la Confédération reconnaissait les diplômes de bachelor, master et master postgrades remis par les Hautes écoles spécialisées (HES). Ces diplômes étaient donc protégés par le droit fédéral. Désormais, dans le cadre de la LEHE, les diplômes HES ne seront plus reconnus par la Confédération, ni protégés par le droit fédéral. En effet, les diplômes HES, tout comme les diplômes des hautes écoles universitaires, posséderont le statut de diplômes de hautes écoles spécialisées publiques cantonales ou intercantionales. Ils seront donc protégés par le droit cantonal. Le Conseil fédéral estime qu'une dérogation spécifique aux HES donnerait une impression erronée du rôle de la Confédération dans la LEHE. Au final, le Conseil fédéral, à travers son message, propose de classer la motion Bischofberger (pdc, AI) qui visait le maintien de la reconnaissance et de la protection des titres de master postgrades des HES. La Commission de la science, de la culture et de l'éducation du Conseil des Etats (CSEC-CE) a suivi l'avis du Conseil fédéral et recommande de classer la motion Bischofberger (pdc, AI) par 11 voix contre 0 et 2 abstentions. Pour clore le dossier, le Conseil des Etats, d'abord, puis le Conseil national ont adopté le message et donc entériné la volonté de maintien de la reconnaissance et de la protection des titres des masters postgrades HES.⁴⁰

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 12.12.2014
GUILLAUME ZUMOFEN

En 2012, l'Union des étudiant-e-s suisses (UNES) a déposé une initiative populaire sur les bourses d'études. L'initiative vise une modification de l'article 66 de la Constitution fédérale. L'objectif est une harmonisation à l'échelle nationale de l'octroi d'aide à la formation aux étudiants du degré tertiaire. En d'autres termes, le domaine des bourses d'études devrait, selon l'initiative, relever d'une compétence fédérale et non plus cantonale. De plus, les aides à la formation doivent garantir un niveau de vie minimal. L'initiative sur les bourses d'études a été validée et sera soumise au vote du peuple et des cantons. Malgré le soutien des Verts et du Parti socialiste, le texte n'a pas été accepté par le Parlement qui a cependant souligné qu'il soulevait les bonnes questions. Ensuite, si le Conseil fédéral comprend la volonté d'une harmonisation du régime des bourses d'études, il propose néanmoins le rejet du texte. Dans la logique, il a par conséquent proposé un contre-projet indirect. Cette alternative vise une réforme complète de la **Loi sur les aides à la formation**. Tout d'abord, avec cette réforme de la loi fédérale de 2006, le Conseil fédéral souhaite une harmonisation ainsi qu'une amélioration de l'égalité des chances d'accéder aux études supérieures. Ainsi, une telle démarche doit permettre de consolider le pôle suisse de formation et de recherche. Ensuite, il est nécessaire de préciser que les aides à la formation de la Confédération ne seraient alors versées qu'aux cantons qui remplissent les conditions du concordat intercantonal sur les bourses d'études de 2009. Ce concordat, tout comme l'initiative de l'UNES, fixe des principes fondamentaux et des normes dans le cadre de l'octroi d'aides à la formation.

Le principal point de dissension entre le Conseil national et le Conseil des Etats s'est

situé au niveau de l'harmonisation matérielle fixée par le concordat intercantonal. Alors que le Conseil national souhaitait que les subventions fédérales soient conditionnées au versement d'une aide minimale de 16'000 francs, par an et par étudiant du degré tertiaire, le Conseil des Etats a rejeté ce montant minimal. En effet, selon la chambre des cantons, les subventions fédérales devraient être soumises uniquement, à des dispositions formelles. D'un côté, le Conseil des Etats, par l'intermédiaire de Géraldine Savary (ps, VD), a expliqué que de nombreux cantons perdraient leurs subventions, si elles étaient conditionnées à des dispositions matérielles. Une minorité de gauche, emmenée par Anita Fetz (ps, BS), a souligné que le montant minimal était un point crucial de l'harmonisation et qu'il fallait choisir entre fédéralisme et égalité des chances. Néanmoins, cette minorité n'a pas été écoutée. Le Conseil des Etats a rejeté l'idée d'une harmonisation matérielle, une première fois par 28 voix contre 14, puis une seconde fois par 29 voix contre 11. De l'autre côté, le Conseil national s'est obstiné à imposer un montant minimal de 16'000 francs par an et par étudiant. Mathias Reynard (ps, VS) a pris la parole pour expliquer que la situation actuelle était injuste, car le montant d'une bourse d'étude dépendait aujourd'hui non pas du revenu des parents, mais de son canton d'origine. Ainsi, le Conseil national a campé sur sa position d'abord par 97 voix contre 90, puis de justesse, par 83 voix contre 80 et 6 abstentions. Face à cette divergence marquée, le débat a été envoyé en conférence de conciliation qui a finalement suivi l'avis du Conseil des Etats. Par conséquent, le Conseil national a accepté tacitement de renoncer à un montant minimal. La chambre des cantons lui a emboîté logiquement le pas. Une seconde question a soulevé le débat. Alors que des sénateurs de gauche proposaient que les subsides fédéraux soient répartis en fonction des dépenses effectives en terme d'aide à la formation supérieure, la droite s'est opposée à cette volonté. Ainsi, le montant des subventions fédérales continuera à être versé en fonction de la population résidante. Troisièmement, les étudiants des écoles supérieures et les étudiants qui prennent part à des cours préparatoires en vue d'examens professionnels auront aussi la possibilité d'accéder à des bourses d'études. Au vote final, le contre-projet indirect du Conseil fédéral de modification de la loi sur les aides à la formation a été soutenu par la chambre des cantons par 37 voix contre 5, et par la chambre du peuple par 138 voix contre 53. De plus, nous pouvons préciser que l'initiative sur les bourses d'études sera soumise au vote populaire en juin 2015.⁴¹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 26.04.2017
SAMUEL BERNET

Im April 2017 gelangte der Bundesrat mit der Botschaft **Förderung der internationalen Mobilität in der Bildung in den Jahren 2018 - 2020** ans Parlament. Damit wollte er nach fast vier Jahren Übergangslösung in der internationalen Mobilität – die Übergangslösung wurde im September 2016 um ein weiteres Jahr bis Ende 2017 verlängert – ab 2018 eine beständigere Lösung schaffen. Die Übergangslösung war als Provisorium gedacht und unter der Annahme getroffen worden, dass sich die Schweiz und die EU auf eine Assoziierung der Schweiz an **Erasmus Plus** einigen würden. Dazu kam es jedoch nicht: Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der europäischen Kommission wurden „in gegenseitigem Einvernehmen“ nicht wieder aufgenommen, hiess es in der Botschaft des Bundesrats. Der Bundesrat sei nicht mehr an einer Teilnahme an Erasmus Plus interessiert, weil das Programm nur noch bis Ende 2020 laufe und „ein wiederholter Wechsel des Beteiligungsstatus organisatorisch aufwendig“ sei; hinzu komme eine bereits seit vor der Abstimmung zur Masseneinwanderungsinitiative bestehende Differenz zwischen der Schweiz und der EU über die jährlichen Beteiligungsbeträge der Schweiz. Nicht zuletzt entwickelten sich die Beteiligungszahlen in der Schweiz auch ohne Assoziierung an Erasmus Plus positiv: Nach einem Einbruch 2014 nahmen sie kontinuierlich zu, so dass 2016, über alle Bildungsstufen (Tertiärstufe, Berufsbildung, obligatorische Schule, Erwachsenenbildung, ausserschulisch) gesehen, erstmals über 10'000 Lernmobilitäten (incoming und outgoing) registriert wurden, wobei fast 80 Prozent in der Tertiärstufe vollzogen wurden. Die Zahl der outgoing-Mobilitäten – also Schweizerinnen und Schweizer, die für einen Bildungsaufenthalt ins Ausland gingen – war dabei mit 6141 höher als die 4734 incoming-Mobilitäten (Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz einen Bildungsaufenthalt machten). Aus all diesen Gründen, schlussfolgerte der Bundesrat, sei es „effizienter, sich auf eine Assoziierung der Schweiz an das Nachfolgeprogramm zu Erasmus Plus ab 2021 zu konzentrieren“. Während den drei kommenden Jahren bis 2021 wolle er eine autonome Förderpolitik vorantreiben mit den Zielen, die Zahl der Schweizer Teilnehmenden an der internationalen Mobilität weiter auszubauen und eine Lösung zu schaffen, die auch bestehen könne, wenn mit der EU für den Zeitraum nach 2020 kein Assoziierungsabkommen geschlossen werden sollte. Denn der Bundesrat liess in der Botschaft explizit offen, ob er eine Assoziierung ans Nachfolgeprogramm von Erasmus Plus anstreben würde.

Für die Förderung der internationalen Mobilität 2018 bis 2020 beantragte der

Bundesrat dem Parlament einen Gesamtkredit von CHF 114.5 Mio. Der Grossteil des Kredits war mit CHF 93.8 Mio. für die internationalen Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten vorgesehen – analog der Übergangslösung 2014 bis 2017. Das bedeutete, dass die Schweiz weiterhin eine Förderung betreiben wird, die parallel zu den Erasmus Plus-Programmen läuft, wobei dies im Vergleich zu einer Mitgliedschaft bei Erasmus Plus neben den oben genannten Vorteilen auch Nachteile einbringt. Zum Beispiel erhält die Schweiz keinen Zugang zur Lernmobilität, welche die EU mit aussereuropäischen Staaten unterhält. Neben der Lernmobilität war ein kleinerer Teil der CHF 93.8 Mio. für institutionelle Kooperationen reserviert, womit der Bundesrat Partnerschaften zwischen Schweizer und ausländischen Bildungsinstitutionen erhalten und weiterentwickeln wollte. Weitere CHF 9.6 Mio. wurden für Begleitmassnahmen vorgesehen. Hierzu zählten der Betrieb des Verbindungsbüros SwissCore in Brüssel, das den informellen Informationsaustausch im Bereich Bildung, Forschung und Innovation mit den EU-Gremien pflegte, sowie auch Vertretungen der Schweiz in EU-Gefässen, zu denen die Schweiz auch als Drittstaat noch Zugang hatte und durch die man Entwicklungen in den EU-Bildungsprogrammen verfolgen wollte.

Die restlichen CHF 11.1 Mio. sollten in den Betrieb der neuen Agentur **Movetia** fliessen, welche die von den Kantonen getragene ch Stiftung im Januar 2017 als Trägerin der Umsetzung der Förderung im Bereich Mobilität ablöste. Dafür hatten der Bund (SBFI, BAK, BSV) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Anfang 2016 die Schweizerische Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität (SFAM) gegründet, die seither als Organisation namens Movetia operativ tätig ist. Drei von vier Stiftungsräten stellt der Bund, der Vierte wird von einer Vertretung der EDK besetzt. Damit vergrösserte der Bund seinen Einflussbereich sowohl in der strategischen Ausrichtung als auch in der operativen Tätigkeit der nationalen Agentur stark. Weil der Agentur die Organisation für die Mobilität auf nationaler sowie auf internationaler Ebene und über alle Bildungsstufen hinweg übertragen wurde, erhoffte man sich eine stärkere Nutzung von Synergien.

Mit diesem Geschäft beantragte der Bundesrat dem Parlament, die gleichlautenden Kommissionsmotionen 14.3291 und 14.3294 abzuschreiben.⁴²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 21.09.2017
SAMUEL BERNET

Ende August äusserte sich die WBK-SR zum Geschäft. Das Anliegen des Bundesrates war unbestritten: Einstimmig sprach sich die Kommission für den beantragten Kredit von insgesamt CHF 114.5 Mio. und damit für die **Weiterführung der Schweizer Lösung in der internationalen Bildungsmobilität (Erasmus Plus) 2018 bis 2020** aus. Die Kommission war der Ansicht, dass mit dieser Vorlage zumindest eine gewisse Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden könne, allerdings war eine Mehrheit der Kommission der Meinung, dass diese Strategie weiterhin nur als Übergangslösung taue. Sie reichte deshalb eine Kommissionsmotion ein, mit welcher der Bundesrat verpflichtet werden sollte, Verhandlungen mit der EU für eine Vollassoziierung der Schweiz an Erasmus Plus ab 2021 aufzunehmen.

Auch im Ständerat selbst war das Geschäft im September 2017 völlig unbestritten. Ohne Gegenstimme, mit 38 zu 0 Stimmen (3 Enthaltungen), wurde der Entwurf des Bundesrates in seiner Gesamtheit angenommen.⁴³

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL

DATE: 27.11.2017
SAMUEL BERNET

Im Nationalrat war der Gesprächsbedarf zum Geschäft „**Förderung der internationalen Mobilität in der Bildung in den Jahren 2018 bis 2020**“ deutlich grösser als im Ständerat. Das zeigte sich bereits in den Kommissionen: Neben der WBK-NR, die das Geschäft regulär vorbereitete, äusserte sich auch die Finanzkommission (FK-NR) im Rahmen eines Mitberichts zum Geschäft. Knapp, mit 13 zu 11 Stimmen, beantragte die FK-NR der WBK-NR und dem Nationalrat, auf die Förderung der Kooperation zwischen schweizerischen und ausländischen Bildungsinstitutionen und -akteuren zu verzichten. Der Teilkredit von CHF 93,8 Mio., den der Bundesrat für internationale Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten vorsah, sollte gemäss diesem Antrag um CHF 9,3 Mio. auf CHF 84,5 Mio. gesenkt und der Gesamtkredit somit auf CHF 105,2 Mio. reduziert werden. Peter Keller (svp, NW), Mitglied der Finanzkommission, begründete im Nationalrat diesen Antrag: Die Förderung der Kooperation zwischen ausländischen und Schweizer Bildungsinstitutionen habe nichts mit dem Kernanliegen von Erasmus Plus, nämlich der Mobilität der Studierenden, zu tun, weshalb die CHF 9,3 Mio. aus dem Entwurf gestrichen werden müssten. Ein weiterer Antrag der FK-NR – nämlich das Geld für den Betrieb der Agentur Movetia zu streichen – wurde mit dem Stichtentscheid der Kommissionspräsidentin Bulliard-Marbach (cvp, FR) abgelehnt, weshalb dieser Antrag lediglich von einer Kommissions-Minderheit an den Nationalrat herangetragen wurde. Der Vizepräsident der Finanzkommission, Hans-Ulrich Bigler (fdp, ZH), verteidigte

diesen im Nationalrat. Movetia würde nicht nur den Bildungsaustausch von Studierenden abwickeln, sondern auch Ferien- und Klassenaustausche in andere Schweizer Sprachregionen von Schülern der Sekundarstufe I, also der Volksschule, organisieren. Die Volksschule sei aber Kompetenz der Kantone und nicht des Bundes, so Bigler. Er störte sich auch daran, dass Movetia Bildungsaustausche für Lehrlinge anbietet. „Die wenigsten Lehrbetriebe – und vor allem die KMU nicht – [haben] die Möglichkeit, ihre Lehrlinge für zwei oder drei Wochen ins Ausland zu schicken“, so Bigler, der gleichzeitig als SGV-Direktor amtiert.

In der WBK-NR war man anderer Meinung: Eine Mehrheit sprach sich für die vom Bundesrat beschlossene und vom Ständerat angenommene Übergangslösung und für die Annahme des Gesamtkredits von CHF 114,5 Mio. aus. Eine Minderheit der WBK-NR beantragte dem Nationalrat jedoch, das Geschäft an den Bundesrat zurückzuweisen: Der Bundesrat solle eine neue Vorlage präsentieren, die den beiden Bedenken der Finanzkommission Rechnung trage.

Vor diesem Hintergrund wurde das Geschäft Ende November im Nationalrat beraten. Nicht weniger als 17 Nationalräte und Nationalrätinnen äusserten sich zur Vorlage. Zuletzt ging Bundesrat Schneider-Ammann nochmals auf die Movetia ein: Angesichts der Kritik an Movetia habe er die Agentur kürzlich besucht und sich deren Betrieb angeschaut. Dort werde effizient gearbeitet, erklärte der Bildungsminister und meinte gar, einen Kulturwandel gegenüber der ch Stiftung wahrgenommen zu haben. Allfällige Bedenken betreffend die Kompetenzbereiche zwischen Bund und Kantonen versuchte er damit auszuräumen, dass die EDK ebenfalls Trägerin von Movetia sei, wodurch Doppelspurigkeiten bei Bund und Kantonen verhindert würden. „Wichtig ist, dass wir die Movetia jetzt auffahren können“, so Schneider-Ammann.

Danach wurde abgestimmt. Der Rückweisungsantrag der Minderheit WBK-NR wurde mit 124 zu 62 Stimmen (3 Enthaltungen) abgelehnt. Die beiden Anträge der FK-NR, den Gesamtkredit um 9,3 Mio. zu kürzen und die 11,1 Mio. für den Betrieb der Agentur Movetia zu streichen, wurden mit 117 zu 73 Stimmen (0 Enthaltungen) respektive mit 112 zu 79 Stimmen (0 Enthaltungen) verworfen. In der Gesamtabstimmung folgte der Nationalrat dem Votum des Ständerates und nahm den Entwurf des Bundesrats mit 126 zu 65 Stimmen (0 Enthaltungen) an. Auffallend war das Abstimmungsverhalten der SVP: Alle 65 anwesenden Räte der SVP-Fraktion stimmten für die Anträge aus der Finanzkommission und für den Rückweisungsantrag. Auch die 65 Nein-Stimmen in der Gesamtabstimmung stammten ausschliesslich aus der Reihe der SVP.

Weil dieser Beschluss nicht dem Referendum unterstand, traten die Bestimmungen am 1. Januar 2018 in Kraft.⁴⁴

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 20.11.2019
BERNADETTE FLÜCKIGER

Am 20. November 2019 beantragte der Bundesrat dem Parlament die **Totalrevision des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung**. Der Bundesrat erläuterte, dass die Förderpolitik des Bundes im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung autonomer und schneller auf ein sich rasch veränderndes Umfeld reagieren können soll. Die bestehenden Förderinstrumente sollen daher flexibler ausgestaltet werden, ohne dass dabei neue Fördertatbestände geschaffen werden. Mit dem totalrevidierten Gesetz soll die Assoziierung an EU-Bildungsprogramme mit der Umsetzung eigener Schweizer Förderprogramme rechtlich gleichgestellt werden, so der Bundesrat in seiner Botschaft. Zudem soll die Bestimmung zur Ausrichtung von Individualstipendien für die Ausbildung an europäischen Institutionen angepasst werden. Stipendien sollen neu nicht nur für die Ausbildung an europäischen, sondern auch an anderen ausgewählten Institutionen im Ausland vergeben werden können, falls dies für die Exzellenzförderung zielführend ist. Auch soll der Bereich der internationalen Zusammenarbeit in der Berufsbildung im Sinne einer einheitlichen Förderpolitik aufgeführt werden.

Das weitere Vorgehen in der europäischen Bildungszusammenarbeit wird mit dem Gesetz nicht vorweggenommen; der Bundesrat wird dem Parlament die Assoziierung an EU-Bildungsprogramme und deren Finanzierung gegebenenfalls im Rahmen von separaten Vorlagen vorschlagen. Das Gesetz soll zudem nur die Grundzüge der Fördermöglichkeiten des Bundes enthalten; die Umsetzung soll vom Bundesrat wie bisher in der entsprechenden Verordnung geregelt werden, die nach der Revision des Gesetzes ebenfalls geändert werden solle.

Die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Mandatierung einer nationalen Agentur zur Umsetzung der Förderung sollen mit der Gesetzesrevision an den bildungspolitischen Kontext angepasst werden. Ebenso soll die bislang bestehende Verknüpfung der nationalen Agentur mit der Teilnahme an den EU-Programmen aufgelöst werden. Die nationale Agentur soll mittels einer Leistungsvereinbarung mit Umsetzungsaufgaben beauftragt werden können, die bei einer Assoziierung an ein internationales Programm oder bei einem vom Bund initiierten Schweizer Programm entstehen würden.

In der Vernehmlassung, die vom 13. Februar bis zum 24. Mai 2019 durchgeführt worden war, hatte die neue Gesetzesgrundlage breite Zustimmung gefunden. Intensiv diskutiert worden war insbesondere das Verhältnis zur EU und ihren Bildungsprogrammen (z.B. Erasmus). Während sich einige Organisationen aus dem Bildungsbereich sowie mehrere Kantone und Parteien für eine Assoziierung an die nächste Programmgeneration der EU-Bildungsprogramme ausgesprochen hatten, hatten andere Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen betont, dass die Zusammenarbeit mit dem europäischen Raum zugunsten von aussereuropäischen Kooperationen zu beschränken sei.

Eine Anpassung der Gesetzesvorlage nach der Vernehmlassung erachtete der Bundesrat nicht als nötig.⁴⁵

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 27.11.2019
BERNADETTE FLÜCKIGER

Der Bundesrat veröffentlichte im November 2019 die **Botschaft zur Änderung des ETH-Gesetzes**. Ursprünglich war diese Vorlage als Totalrevision angekündigt worden. Nach vertieften Analysen durch das WBF und den ETH-Rat war jedoch festgestellt worden, dass der aktuelle Revisionsbedarf keiner Totalrevision entsprach. Die Anpassungen und Neuregelungen betrafen insbesondere die Umsetzung von Empfehlungen der EFK bezüglich der generellen Aufsichtskompetenzen des ETH-Rates und von zwei Corporate-Governance-Leitsätzen (Einschränkung des Stimmrechts und Ausstand für institutionelle Mitglieder des ETH-Rates). Weitere Anpassungen waren diverse personalpolitische Änderungen und die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Verkauf von zum Eigengebrauch erzeugter oder gekaufter überschüssiger Energie, für Disziplinar massnahmen sowie für Sicherheitsdienste und Videoüberwachung.

Die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen wurden vom 21. November 2018 bis zum 8. März 2019 in eine Vernehmlassung geschickt. 23 Kantone sowie vier politische Parteien, drei Dachverbände der Wirtschaft, fünf bildungs- und wissenschaftspolitische Organisationen sowie sechs nicht angeschriebene Organisationen haben insgesamt 41 Stellungnahmen eingereicht. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigten, dass eine grosse Mehrheit der Teilnehmenden die generelle Stossrichtung des Gesetzesentwurfs begrüsst und damit einverstanden war. Einige Punkte wurden aber kontrovers diskutiert; entsprechend wurden vom Bundesrat im Anschluss an die Vernehmlassung Präzisierungen an der Gesetzesvorlage und den Erläuterungen vorgenommen.

Eine der aufgrund der Vernehmlassung vorgenommenen Änderungen betraf die Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge mit Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren. Hier wurde neu vorgeschlagen, dass die ersten vier Anstellungsjahre fest vorgegeben seien und nur die Verlängerung um höchstens weitere vier Jahre flexibel ausgestaltet werden könne.

Ein weiterer Kritikpunkt betraf die Präzisierung der Aufsichtsfunktion des ETH-Rates und den Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit gegen aufsichtsrechtliche Massnahmen des ETH-Rats. Grundsätzlich wurde nach der Vernehmlassung an den Bestimmungen festgehalten, da damit verbindliche Empfehlungen der EFK umgesetzt würden. Die Präzisierung der Aufsichtsaufgaben und der Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit würden zudem beim ETH-Rat wie auch bei den Institutionen für mehr Rechtssicherheit sorgen, so der Bundesrat. Die Aufsichtskompetenz des ETH-Rates bestehe bereits im geltenden Gesetz. Sie müsse gemäss herrschender Lehre auch ein Weisungsrecht beinhalten. Insofern soll die bereits nach dem geltenden Recht bestehende Einschränkung der Autonomie der Institutionen des ETH-Bereichs mit der vorgeschlagenen Anpassung nicht ausgeweitet werden. Um den in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen, wurde jedoch vorgeschlagen, ein zweistufiges System einzuführen: Damit der ETH-Rat als Ultima Ratio auch Massnahmen ergreifen könne, bedürfe es der vorgängigen Feststellung einer Rechtsverletzung.⁴⁶

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 08.06.2020
BERNADETTE FLÜCKIGER

Im Sommer 2020 befasste sich der Ständerat als Erstrat mit der **Totalrevision des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung**. Hannes Germann (svp, SH) fasste als Sprecher der WBK-SR für das Plenum noch einmal die wichtigsten Ziele der Totalrevision zusammen. Diese bestünden in der gezielten Flexibilisierung der bestehenden Förderinstrumente, der grösseren Kohärenz zwischen diesen Instrumenten, der Schliessung inhaltlicher und formaler Lücken sowie in der Klärung einiger Begriffe. In der Detailberatung hiess die kleine Kammer die vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Grossen und Ganzen gut und nahm nur drei kleine, von der WBK-SR eingebrachte Änderungen jeweils einstimmig an.⁴⁷

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 11.06.2020
BERNADETTE FLÜCKIGER

In der Sommersession 2020 befasste sich der Nationalrat als Erstrat mit der bundesrätlichen **Botschaft zur Änderung des ETH-Gesetzes**. Die grosse Kammer folgte dabei in allen Punkten dem jeweiligen Antrag der Kommissionsmehrheit. Besonders zu reden gaben die Kompetenzen des ETH-Rates gegenüber den Institutionen des ETH-Bereichs (bspw. EPFL, PSI). Der Nationalrat definierte diese Kompetenzen noch etwas enger, als es der Bundesrat vorgesehen hatte. Er beschloss, dass der ETH-Rat den ETH-Institutionen erst nach deren Anhörung Empfehlungen abgeben, Aufträge erteilen oder gegen sie Massnahmen ergreifen kann, wenn eine Rechtsverletzung festgestellt worden ist. Zudem entschied der Nationalrat entgegen den Argumenten des Bundesrates, dass die ETH-Institutionen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen Entscheide des ETH-Rats einreichen dürfen. Nebst einigen weiteren Änderungen beschloss der Nationalrat auch eine Neuregelung bei den Anstellungsverhältnissen. So sollen in Zukunft befristete Stellen von Personen im akademischen Mittelbau verlängert werden können, wenn die Angestellten der Arbeit längere Zeit fernbleiben mussten (z.B. wegen Mutterschaft). Schliesslich beschloss der Nationalrat auch Regelungen zur Videoüberwachung. Diese soll eingerichtet werden können, wenn dies zum Schutz von Personen, der Infrastruktur und des Betriebs erforderlich sei. Die grosse Kammer verbot es aber, jegliche Videoaufzeichnungen für Zwecke der Schulung oder Unfallverhütung weiterzuverwenden.⁴⁸

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 16.09.2020
BERNADETTE FLÜCKIGER

In der Herbstsession 2020 beugte sich der Nationalrat über die **Totalrevision des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung**. Mustafa Atici (sp, BS) erinnerte daran, dass die Schweiz seit 2014 nur noch Partnerland und nicht mehr Programmland des EU-Austauschprogramms Erasmus+ ist. Daher habe die Schweiz in der Vergangenheit alternative Instrumente für Schweizer Studierende geschaffen. Die wesentliche Neuerung der vorliegenden Totalrevision bestehe in der gleichwertigen gesetzlichen Verankerung der beiden Varianten, nämlich einerseits die Assoziierung der Schweiz an ein internationales Förderprogramm, namentlich an Erasmus+, und andererseits die Umsetzung und direkte Finanzierung des eigenen Schweizer Förderprogramms, das seit 2014 angelaufen ist. Im Rahmen der Debatte im Nationalrat wurden einige Mehrheits- und Minderheitsanträge erläutert. Schliesslich wurde aber nur eine einzige Differenz zum Ständerat geschaffen. Gemäss der Variante des Nationalrats soll der Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich um die Teilnahme an internationalen Programmen erweitert werden. In der Gesamtabstimmung nahm der Nationalrat das Geschäft mit 192 zu 0 Stimmen einstimmig an.⁴⁹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 22.09.2020
BERNADETTE FLÜCKIGER

In der dritten Woche der Herbstsession 2020 stimmte der Ständerat im Rahmen der **Totalrevision des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung** bei der letzten Differenz der Variante des Nationalrates zu. Damit wurde im Gesetzestext explizit festgehalten, dass der Bildungsraum Schweiz an internationalen Programmen teilnehmen können soll. In den Schlussabstimmungen wurde die Revision jeweils einstimmig, mit 44 zu 0 Stimmen respektive 196 zu 0 Stimmen, angenommen.⁵⁰

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 22.09.2020
BERNADETTE FLÜCKIGER

Der Ständerat behandelte in der Herbstsession 2020 die **Änderung des ETH-Gesetzes** und schuf dabei einige Differenzen zum Nationalrat, der das Geschäft im Sommer 2020 diskutiert hatte. Die kleine Kammer hiess die Revision des Gesetzes grundsätzlich gut. Eintreten wurde denn auch ohne Gegenantrag beschlossen und in der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz einstimmig gutgeheissen. Eine erste Differenz schuf der Ständerat bei der Beschwerdemöglichkeit gegen aufsichtsrechtliche Massnahmen des ETH-Rates vor dem Bundesverwaltungsgericht. Er entschied hier auf Linie Bundesrat und schloss diese Beschwerdemöglichkeit gegen verbindliche Weisungen des ETH-Rates aus. Eine Minderheit Baume-Schneider (sp, JU), welche dem Entscheid des Nationalrates folgen wollte, blieb chancenlos. Eine weitere Differenz schuf das Stöckli mit der Annahme eines Einzelantrags von Thomas Hefti (fdp, GL), gemäss welchem die ETH-Beschwerdekommision künftig vom Bundesrat und nicht vom ETH-Rat selber gewählt werden soll. Schliesslich entschied der Ständerat auch, dass die Aufnahmen, welche im Rahmen der Videoüberwachung entstehen, nicht nur in Verfahren, sondern anonymisiert auch zur Schulung und zur Unfallverhütung verwendet werden dürfen. Die grosse Kammer hatte diese weitere Nutzung aus der Vorlage gestrichen. Als nächstes wird sich wiederum der Nationalrat mit der Vorlage befassen.⁵¹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 14.12.2020
BERNADETTE FLÜCKIGER

In der Wintersession 2020 beugten sich sowohl **National- als auch Ständerat** je ein zweites Mal über die **Änderung des ETH-Gesetzes**. Die Räte konnten sich dabei im Bereich Videoüberwachung einigen. Es soll von nun an möglich sein, Videoaufnahmen nicht nur in Verfahren, sondern auch in anonymisierter Form zur Schulung und zur Unfallverhütung zu gebrauchen. Es bestehen jedoch weiterhin zwei Differenzen: Die Räte waren sich uneins, wer die Mitglieder der internen ETH-Beschwerdekommision wählen soll. Der Nationalrat und der Bundesrat sprachen sich für den ETH-Rat aus, der Ständerat präferierte den Bundesrat als Wahlbehörde. Bei der Frage des Beschwerderechts gegen Entscheide des ETH-Rates brachte Benedikt Würth (cvp, SG) im Ständerat erfolgreich einen Antrag ein, der dem Nationalrat entgegenkommen soll. Dieser Antrag sieht vor, dass in einigen Bereichen eine Beschwerde gegen Entscheide des ETH-Rates eingereicht werden kann, in anderen Gebieten, etwa beim Personalwesen, müsse der ETH-Rat aber endgültig entscheiden können. Als nächstes wird sich wieder der Nationalrat mit der Gesetzesrevision befassen.⁵²

Recherche

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 07.10.1980
PETER GILG

Zu seiner seit 1973 in der Verfassung verankerten Aufgabe, die Forschung zu fördern und zu koordinieren, fehlt dem Bund immer noch ein Ausführungserlass. Der Bundesrat leitete im Herbst einen Vorentwurf der Vernehmlassung zu. Dieser übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen des 1978 verworfenen Hochschulförderungs- und Forschungsgesetzes, verschärft aber die Kontrolle über Verwendung und Ertrag der eingesetzten Mittel. Er sieht vor, dass die Institutionen der Forschungsförderung – Nationalfonds (SNF), wissenschaftliche Dachorganisationen – wie auch die bundeseigenen Forschungsträger Mehrjahresprogramme und Finanzpläne aufstellen; ausserdem soll die Forschungsstatistik verbessert werden. Die Forschung erhielt – im Gegensatz zu den Hochschulen – in Bezug auf die allgemeine zehn prozentige Kürzung der Bundesbeiträge keine Ausnahmebehandlung, obwohl sich interessierte Kreise dafür einsetzten.⁵⁵

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 19.11.1981
JÜRIG FREY

In der im vorangegangenen Jahr abgeschlossenen **Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über die Forschung** waren unterschiedliche Auffassungen über deren Aufgaben zum Ausdruck gekommen. Die SP möchte den vorgelegten Entwurf im Sinne einer gewissen sozialen Verpflichtung der Forschung nochmals gründlich überarbeitet wissen; insbesondere wird bemängelt, dass das Gesetz keinerlei Einfluss auf jene rund 80 Prozent der Forschung, die durch die Privatwirtschaft getätigt werden, vorsieht. Auf der anderen Seite würden mehrere Universitäten ein blosses Förderungsgesetz vorziehen. Mit der vom Bundesrat verabschiedeten Fassung konnten jedoch die Bedenken der Hochschulinstanzen, die vor allem an den Bestimmungen über Koordination und Planung angebracht worden waren, weitgehend ausgeräumt werden.⁵⁴

-
- 1) AS, 1970, S. 77 ff.; AS, 1970, S. 1675 ff.; NZN, 21.5. et 14.7.70; Vat., 15.7.70; Lb, 22.8. et 10.10.70; NZZ, 9.10. et 20.12.70; NZ, 9.10.70; Luzerner Schulblatt, 1970, no 3.; Schmid (1970). Die Verantwortung der Hochschule für den Umweltschutz.
 - 2) BBl, 2007, S. 1223 ff.
 - 3) AB NR, 2011, S. 966 ff.; AB SR, 2011, S. 322 ff.; AS, 2012, S. 1187; 4789, 5871.; BBl, 2011, S. 353, 757 ff., 5493 ff., 7617; Po. 08.3073; Po. 09.3691
 - 4) BO, CN, 2016, pp.943 s.; Communiqué de presse CSEC-CE; Communiqué de presse Cdf; BZ, 4.6.16; AZ, LT, 9.6.16; BZ, LZ, NZZ, SGT, TG, 10.6.16; BaZ, 11.6.16
 - 5) BBl, 2020, S. 661 ff.; Ergebnisbericht vom 26.6.19
 - 6) AB SR, 2020, S. 543 ff.; Medienmitteilung WBK-SR vom 18.2.20; Medienmitteilung WBK-SR vom 18.5.20; Medienmitteilung WBK-SR vom 31.1.20
 - 7) AB NR, 2020, S. 1545 ff.
 - 8) BBl, 1981, I, S. 119ff.; Bericht Wissenschaftspolitik vom 9/1980, Beiheft 24.; Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (1980). Gesundheitsbedürfnisse und Ausbildungsziele. ; SGT, 23.10.80, NZZ, 18.11.80, LNN, 20.11.80, TA, 20.11.80.
 - 9) AB NR, 1980, S. 1452 ff.; AB SR, 1980, S. 435f.; AS, 1980, S. 1494 ff.; BBl, 1980, II, S. 789ff.; NZZ, 27.2. und 27.5.80; TA, 27.2.80.
 - 10) NZZ, 28.11.79, 10.4., 12.11. und 29.11.80; TA, 30.11.79.; AB NR, 1979, S. 1632ff.; AB NR, 1980, S. 1465ff.; AB SR, 1980, S. 48ff.; BBl, 1976, I, S. 514; BBl, 1979, II, S. 1176ff.; BBl, 1980, I, S. 680,694; Bergier und Tobler (1980). Eidgenössische Technische Hochschule Zürich 1955-1980. Festschrift zum 125-jährigen Bestehen.
 - 11) AB NR, 1980, S.1461ff.; AB SR, 1980, S. 462f.; BBl, 1980, II, S. 1447ff.; Bund, 21.4.80; NZZ, 22.4. und 29.9.80.
 - 12) AB NR, 1981, S. 1609 ff.; AB SR, 1981, S. 421 ff.; AB SR, 1981, S. 540; BBl, 1981, I, S. 119 ff.; Zürcher Student/in, 23.1.81; TLM, 24.4.81; Wissenschaftspolitik, 10/1981 S. 23; Mitteilungen, 20/1981, Nr.77, S. 57 f.
 - 13) AB NR, 1982, S. 1034 ff.; AB SR, 1982, S. 436 ff.; BBl, 1982, II, S. 497 ff.; BBl, 1982, III, S. 156 ff.; Presse vom 6.7., 21.9. und 28.9.82; Bund, 27.7. und 9.9.82; NZZ, 27.9., 1.10., 22.10. und 3.11.82; TLM, 9.10.82; BaZ, 22.10.82; 24 Heures, 22.10.82.
 - 14) FF, 1988, II p.1302; FF, 1988, II p.1324 ss.
 - 15) BO CN, 1990, S. 1798 ss.; NZZ, 14.9. et 21.11.90.; Rapp, gest., 1990, p.154ss.
 - 16) BO CN, 1991, p. 26 ss., 531 ss.et 813; BO CE, 1991, p. 56 ss. et 331; FF, 1991, I, p. 1264 ss
 - 17) Suisse, 23.2.91.
 - 18) BO CN, 1991, p. 1791 ss.; BO CN, 1992, p. 124 s. et 167; BO CE, 1991, p. 1029 ss. et BO CE, 1992, p. 56; FF, 1992, I, p. 492; FF,

- 1991, III, p. 1025 ss.
- 19) AB NR, 2000, S. 849 und 941; AZ, 1.4.00; NZZ, 25.5.00.; NZZ, 21.2.00.; Presse vom 12.12.00
- 20) AB NR, 2000, S. 1330 f.; AB SR, 2000, S. 520 f.; BBI, 2000, S. 3865 ff.; BBI, 2000, S. 6211.49; BBI, 2000, S. 6204 f.; NZZ, 08.11.00; Presse vom 06.06.00
- 21) AB NR, 2001, S. 1289 ff.; AB NR, 2001, S. 354 und 9379.; AB SR, 2001, S. 814 f.; BBI, 2001, S. 2946, 4151 ff., 6540 f. und 6551; BBI, 2001, S. 3152.; NZZ, 2.10. und 30.11.01.
- 22) BBI, 2002, S. 3465 f.; NZZ, 22.8.02. ; Presse vom 05.03.02; Presse vom 28.08.02
- 23) AB SR, 2002, S. 650 f.; AB NR, 2002, S. 1924 f.; AB SR, 2002, S. 780 ff. und S. 1058 f.; AB NR, 2002, S. 306.; BRG. 02.022; BRG. 02.049; Mo. 00.3276
- 24) AB NR, 2003, S. 1786 ff.; AB NR, 2003, S. 9 ff., 360 und 519; AB SR, 2003, S. 163 ff. und 371.; AB SR, 2003, S. 991 ff.; BBI, 2003, S. 2766 ff.; BBI, 2003, S. 5270 ff.; BBI, 2004, S. 19; NZZ, 6.3., 7.6. und 2.10.03; 24h, 7.6.03.
- 25) BBI, 2004, S. 145 ff.; EDK, Jahresbericht 2003, (Bern, März 2004), S. 6 f.; NZZ, 1.7., 31.3., 11.4., 16.10. und 24.10.03; LT, 4.3. und 31.3.03; Lib., 4.3.03; LT, 24.10.03.; NZZ, 20.1. und 22.1.03; LT, 19.7. und 22.7.03.; Presse vom 28.2.03.; Presse vom 6.12.03.
- 26) AB NR, 2003, 1532 ff.; AB SR, 2003, S. 1182 f.; BBI, 2003, S. 5205 f.; BBI, 2004, S. 21 f.
- 27) AB SR, 2004, S. 90 ff.
- 28) AB NR, 2004, S. 1426 ff.; Presse vom 29.09.04.
- 29) AB NR, 2004, S. 1965 ff., 2067 f., 2123 f. und 2188; AB SR, 2004, S. 758 ff., 855 ff., 887 und 946.; BBI, 2004, S. 7325 ff.
- 30) BBI, 2006, S. 8341 ff.; AB NR, 2006, S. 1196 ff., 1224 ff., 1393 ff., 1537 und 1602 f.; AB SR, 2006, S. 125 ff., 137 ff., 206 ff., 732 ff., 852 f., 885 und 923.; Presse vom 16.3. und 20.-21.9.06
- 31) BBI, 2007, S. 6553.
- 32) NZZ, 4.2.08; BaZ, 31.3.08.
- 33) BBI, 2009, S. 4561 ff.; BaZ und NZZ, 30.5.09.
- 34) AB SR, 2010, S.968 f.; NZZ, 22.4. und 1.10.10.
- 35) AB NR, 2011, S. 1101 ff.; BBI, 2009, S. 4561 ff.; NZZ, 17.1., 12.4., 5.5., 7.5., 30.5.11; LT, 10.5.11; BaZ, 14.6.11
- 36) AB SR, 2011, S. 736 ff.
- 37) AB NR, 2011, S. 1626 ff., 1867 f.; AB SR, 2011, S. 736 ff.; 1020 f., 1035; BBI, 2011, S. 7455; NZZ, 31.3., 2.4. und 12.4.; WW, 28.4.1; TA und NZZ, 14.9.11; NZZ und QJ, 23.9.11.; Presse vom 17.06.11.
- 38) BaZ, 8.2.13; Lib, LT et NZZ, 15.2.13; WoZ, 14.2.13; NZZ, 11.4.13; TG, 26.4.13; BaZ, NZZ et TG, 28.6.13; SGT, 30.10.13.; FF, 2013, p.4935s.; FF, 2013, p.4963s.
- 39) BO CE, 2014, pp.574 ss.; BO CN, 2014, pp.57 ss.; FF, 2014, pp.5275 s.
- 40) BO CE, 2014, pp.575 s.; BO CN, 2014, p. 1609; FF, 2014, pp.383 ss.; Mo. 11.3921
- 41) Aboutissement; Argumentaire contre l'initiative; Argumentaire en faveur de l'initiative; BO CE, 2014, p.1332; BO CE, 2014, p.1335; BO CE, 2014, p.780; BO CE, 2014, pp.1171 ss.; BO CE, 2014, pp.454 ss.; BO CN, 2014, pp.1006 ss.; BO CN, 2014, pp.2011 ss.; BO CN, 2014, pp.2258 ss.; BO CN, 2014, pp.2386 ss.; BO CN, 2014, pp.386 ss.; Communiqué de presse CSEC-E; Communiqué de presse CSEC-E (2); Communiqué de presse CSEC-N; Communiqué de presse CSEC-N (2); Communiqué de presse CSEC-N (3); Communiqué de presse Cdf-E; FF, 2013, pp.4935 ss.; FF, 2014, pp.9457; Presse du 19.03.2014; Presse du 20.03.2014; Texte complet initiative; NZZ, 15.2.14; TG, 21.2.14; NZZ, 6.6.14; TG, 11.12.14
- 42) BBI, 2017, S. 3885 ff.; Medienmitteilung SBF1 vom 4.2.16; Medienmitteilung SBF1 vom 7.9.16; NZZ, 8.9.16; TA, 26.4.17
- 43) AB SR, 2017, S. 683 ff.; Medienmitteilung WBK-SR vom 28.8.17
- 44) AB NR, 2017, S. 1749 ff.; Medienmitteilung FK-NR vom 13.10.2017; Medienmitteilung WBK-NR vom 27.10.2017; NZZ, 28.11.17
- 45) BBI, 2019, S. 8327 ff.; Ergebnisbericht vom 21.11.19
- 46) BBI, 2020, S. 715 ff.; Ergebnisbericht vom 27.11.19
- 47) AB SR, 2020, S. 385 ff.
- 48) AB NR, 2020, S. 900 ff.; Medienmitteilung WBK-NR vom 24.1.20; Medienmitteilung WBK-NR vom 26.5.20; Medienmitteilung WBK-NR vom 27.4.20
- 49) AB NR, 2020, S. 1548 ff.
- 50) AB NR, 2020, S. 1958; AB SR, 2020, S. 1072; AB SR, 2020, S. 960 f.
- 51) AB SR, 2020, S. 961 ff.
- 52) AB NR, 2020, S. 2447 ff.; AB SR, 2020, S. 1339 ff.
- 53) AS, 1980, S. 1494 ff.; NZZ, 5.6., 11.6., 2.7. und 7.10.80; LNN, 7.10.80.
- 54) BBI, 1981, III, S. 1021 ff.; TW, 3.2.81; NZZ, 30.3.81; TA, 23.4.81; Presse vom 16.6. und 19.11.81.